

Beilagen:

1. Vollmacht Tamedia AG vom 24.01.2012
2. Vollmacht Radio 24 AG vom 25.01.2012
3. Vollmacht Radio Medien AG vom 25.01.2012
4. Handelsregisterauszug BT Holding AG vom 24.01.2012
5. Handelsregisterauszug Radio Medien AG vom 23.12.2011
6. Handelsregisterauszug Belcom AG vom 25.1.2012
7. Handelsregisterauszug Radio 24 AG vom 26.1.2012
8. Statuten BT Holding AG vom 29.6.1998
9. Statuten Radio Medien AG vom 13.12.2011
10. Statuten Belcom AG vom 18.11.2003
11. Statuten Radio 24 AG vom 1984
12. Erklärung Herr Peter Wanner zur Kontrollaufgabe an
Radio 32 AG
13. Handelsregisterauszug Radio 32 AG vom 26.9.2011
14. Statuten Radio 32 AG vom 15.6.2011
15. Organisationsreglement Radio 32 AG vom 28.9.2010
16. Organigramm Radio 24 AG
17. Organisationsreglement Radio 24 AG vom 29. Oktober 2007
18. Redaktionsstatut Radio 24

Auftrag und Vollmacht

Schärer Rechtsanwälte

Beilage Nr.¹.....

Der unterzeichnende

Tamedia AG
Werdstrasse 21
8004 Zürich

beauftragt/beauftragten

lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M.
Rechtsanwalt
in Aarau

zur Vertretung betr. Wirtschaftlicher Übergang der Veranstalter und Funkkonzession der
Radio 24 AG

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Die Vollmacht schliesst auch die Vertretung in Strafsachen ein, insbesondere die Anhebung und den Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Der/die Beauftragte ist ermächtigt, einen Schiedsvertrag abzuschliessen und den/die Auftraggeber/in vor Schiedsgerichten zu vertreten. Er/sie ist des weiteren zur Einlegung und zum Rückzug von Rechtsmitteln, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Prozessabstand, zum Inkasso von Guthaben und Kostenersatzansprüchen, zum Empfang und zur Herausgabe von Geldern und Wertschriften bevollmächtigt, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, für welche kantonale oder eidgenössische Vorschriften eine Spezialvollmacht verlangen. Er/sie ist berechtigt, mit dem/der Auftraggeber/in und Dritten über E-Mail zu verkehren, wobei für zeitgerechte Kenntnisnahme eines E-Mails nicht gehaftet wird.

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in bei öffentlichen Beurkundungen und grundbuchlichen Verfügungen sowie im Bankenverkehr zu vertreten.

Diese Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Vollmachtgeber/s/in unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des/der Substituierenden hinaus.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, sämtliche Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorgängige Anfrage beim/bei der/den Vollmachtgeber/n/in zu vernichten. Überlassene Akten werden auf Verlangen des/der Vollmachtgeber/s/in nach Beendigung des Mandates zurückgegeben.

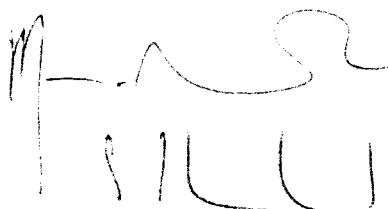
Der/die Auftraggeber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem/der Bevollmächtigten sämtliche Leistungen und Auslagen gemäss mündlich oder schriftlich abgeschlossener Honorarvereinbarung zu entschädigen, soweit nicht zwingend und ausschliesslich der staatliche Anwaltstarif anwendbar ist: Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch. Der/die Vollmachtgeber/in ermächtigt/ermächtigen den/die Beauftragte/n zur Verrechnung mit bei ihm/ihr eingegangenen Zahlungen.

Der/die Bevollmächtigte ist - unter Vorbehalt der Substitution - einziger Beauftragte/r. Der Auftrag berührt somit die mit ihm/ihr in Bürogemeinschaft praktizierenden Anwälte und Notare nicht, weshalb diese unter keinen Umständen, auch nicht subsidiär, für die Tätigkeit des/der Beauftragten haften.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Richter in Aarau ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Zürich, den 24. 1. 2012

Die Vollmachtgeberin:



Auftrag und Vollmacht

Schärer Rechtsanwälte

Beilage Nr.1.....

Der unterzeichnende

Tamedia AG
Werdstrasse 21
8004 Zürich

beauftragt/beauftragen

lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M.
Rechtsanwalt
in Aarau

zur Vertretung betr. Wirtschaftlicher Übergang der Veranstalter und Funkkonzession der
Radio 24 AG

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Die Vollmacht schliesst auch die Vertretung in Strafsachen ein, insbesondere die Anhebung und den Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Der/die Beauftragte ist ermächtigt, einen Schiedsvertrag abzuschliessen und den/die Auftraggeber/in vor Schiedsgerichten zu vertreten. Er/sie ist des weiteren zur Einlegung und zum Rückzug von Rechtsmitteln, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Prozessabstand, zum Inkasso von Guthaben und Kostenersatzansprüchen, zum Empfang und zur Herausgabe von Geldern und Wertschriften bevollmächtigt, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, für welche kantonale oder eidgenössische Vorschriften eine Spezialvollmacht verlangen. Er/sie ist berechtigt, mit dem/der Auftraggeber/in und Dritten über E-Mail zu verkehren, wobei für zeitgerechte Kenntnisnahme eines E-Mails nicht gehaftet wird.

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in bei öffentlichen Beurkundungen und grundbuchlichen Verfügungen sowie im Bankenverkehr zu vertreten.

Diese Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Vollmachtgeber/s/in unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des/der Substituierenden hinaus.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, sämtliche Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorgängige Anfrage beim/bei der/den Vollmachtgeber/n/in zu vernichten. Überlassene Akten werden auf Verlangen des/der Vollmachtgeber/s/in nach Beendigung des Mandates zurückgegeben.

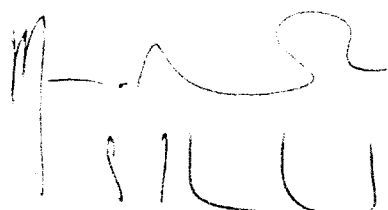
Der/die Auftraggeber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem/der Bevollmächtigten sämtliche Leistungen und Auslagen gemäss mündlich oder schriftlich abgeschlossener Honorarvereinbarung zu entschädigen, soweit nicht zwingend und ausschliesslich der staatliche Anwaltstarif anwendbar ist: Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch. Der/die Vollmachtgeber/in ermächtigt/ermächtigen den/die Beauftragte/n zur Verrechnung mit bei ihm/ihr eingegangenen Zahlungen.

Der/die Bevollmächtigte ist - unter Vorbehalt der Substitution - einziger Beauftragte/r. Der Auftrag berührt somit die mit ihm/ihr in Bürogemeinschaft praktizierenden Anwälte und Notare nicht, weshalb diese unter keinen Umständen, auch nicht subsidiär, für die Tätigkeit des/der Beauftragten haften.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Richter in Aarau ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Zürich, den 24. 1. 2012

Die Vollmachtgeberin:



Auftrag und Vollmacht

Ordreer Rechtsanwältin

Der unterzeichnende

Beilage Nr.2....

Radio 24 AG
Werdstrasse 21
8004 Zürich

beauftragt/beauftragen

lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M.
Rechtsanwalt
in Aarau

zur Vertretung betr. Wirtschaftlicher Übergang der Veranstalter und Funkkonzession der
Radio 24 AG

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Die Vollmacht schliesst auch die Vertretung in Strafsachen ein, insbesondere die Anhebung und den Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Der/die Beauftragte ist ermächtigt, einen Schiedsvertrag abzuschliessen und den/die Auftraggeber/in vor Schiedsgerichten zu vertreten. Er/sie ist des weiteren zur Einlegung und zum Rückzug von Rechtsmitteln, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Prozessabstand, zum Inkasso von Guthaben und Kostenersatzansprüchen, zum Empfang und zur Herausgabe von Geldern und Wertschriften bevollmächtigt, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, für welche kantonale oder eidgenössische Vorschriften eine Spezialvollmacht verlangen. Er/sie ist berechtigt, mit dem/der Auftraggeber/in und Dritten über E-Mail zu verkehren, wobei für zeitgerechte Kenntnisnahme eines E-Mails nicht gehaftet wird.

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in bei öffentlichen Beurkundungen und grundbuchlichen Verfügungen sowie im Bankenverkehr zu vertreten.

Diese Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Vollmachtgeber/s/in unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des/der Substituierenden hinaus.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, sämtliche Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorgängige Anfrage beim/bei der/den Vollmachtgeber/n/in zu vernichten. Überlassene Akten werden auf Verlangen des/der Vollmachtgeber/s/in nach Beendigung des Mandates zurückgegeben.

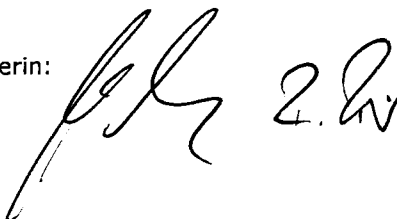
Der/die Auftraggeber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem/der Bevollmächtigten sämtliche Leistungen und Auslagen gemäss mündlich oder schriftlich abgeschlossener Honorarvereinbarung zu entschädigen, soweit nicht zwingend und ausschliesslich der staatliche Anwaltstarif anwendbar ist: Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch. Der/die Vollmachtgeber/in ermächtigt/ermächtigen den/die Beauftragte/n zur Verrechnung mit bei ihm/ihr eingegangenen Zahlungen.

Der/die Bevollmächtigte ist - unter Vorbehalt der Substitution - einziger Beauftragte/r. Der Auftrag berührt somit die mit ihm/ihr in Bürogemeinschaft praktizierenden Anwälte und Notare nicht, weshalb diese unter keinen Umständen, auch nicht subsidiär, für die Tätigkeit des/der Beauftragten haften.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Richter in Aarau ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Zürich, den 25.01.2012

Die Vollmachtgeberin:



Auftrag und Vollmacht

Schärer Rechtsanwälte

Der unterzeichnende

Radio Medien AG
Stadtturmstrasse 19
5400 Baden

Beilage Nr. ...3....

beauftragt/beauftragten

lic. iur. Kaspar Hemmeler, LL.M.
Rechtsanwalt
in Aarau

zur Vertretung betr.

Wirtschaftlicher Übergang der Veranstalter und Funkkonzession der
Radio 24 AG

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in aussergerichtlich sowie vor allen kantonalen und eidgenössischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten und alle Rechtsschritte gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht durchzuführen. Die Vollmacht schliesst auch die Vertretung in Strafsachen ein, insbesondere die Anhebung und den Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Der/die Beauftragte ist ermächtigt, einen Schiedsvertrag abzuschliessen und den/die Auftraggeber/in vor Schiedsgerichten zu vertreten. Er/sie ist des weiteren zur Einlegung und zum Rückzug von Rechtsmitteln, zum Abschluss eines Vergleiches, zum Prozessabstand, zum Inkasso von Guthaben und Kostenersatzansprüchen, zum Empfang und zur Herausgabe von Geldern und Wertschriften bevollmächtigt, überhaupt zur Vornahme aller Handlungen, für welche kantonale oder eidgenössische Vorschriften eine Spezialvollmacht verlangen. Er/sie ist berechtigt, mit dem/der Auftraggeber/in und Dritten über E-Mail zu verkehren, wobei für zeitgerechte Kenntnisnahme eines E-Mails nicht haftet wird.

Der/die Beauftragte ist bevollmächtigt, den/die Auftraggeber/in bei öffentlichen Beurkundungen und grundbuchlichen Verfügungen sowie im Bankenverkehr zu vertreten.

Diese Vollmacht hat im Rahmen ihrer Zweckbestimmung generellen Charakter.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des/der Vollmachtgeber/s/in unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, seine/ihre Befugnisse zu substituieren. Diese Substitutionsvollmacht dauert über das Ableben, die Verschollenerklärung, den Verlust der Handlungsfähigkeit und den Konkurs des/der Substituierenden hinaus.

Der/die Beauftragte ist ermächtigt, sämtliche Akten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorgängige Anfrage beim/bei der/den Vollmachtgeber/n/in zu vernichten. Überlassene Akten werden auf Verlangen des/der Vollmachtgeber/s/in nach Beendigung des Mandates zurückgegeben.

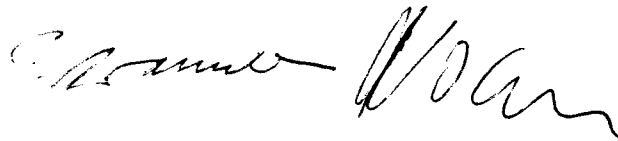
Der/die Auftraggeber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem/der Bevollmächtigten sämtliche Leistungen und Auslagen gemäss mündlich oder schriftlich abgeschlossener Honorarvereinbarung zu entschädigen, soweit nicht zwingend und ausschliesslich der staatliche Anwaltsstarif anwendbar ist: Mehrere Auftraggeber in der gleichen Sache haften solidarisch. Der/die Vollmachtgeber/in ermächtigt/ermächtigen den/die Beauftragte/n zur Verrechnung mit bei ihm/ihr eingegangenen Zahlungen.

Der/die Bevollmächtigte ist - unter Vorbehalt der Substitution - einziger Beauftragte/r. Der Auftrag berührt somit die mit ihm/ihr in Bürogemeinschaft praktizierenden Anwälte und Notare nicht, weshalb diese unter keinen Umständen, auch nicht subsidiär, für die Tätigkeit des/der Beauftragten haften.

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Auftrag ist der Richter in Aarau ausschliesslich zuständig. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Baden, den 25.1.2012

Die Vollmachtgeberin:



Nr. 4



Handelsregister des Kantons Aargau

Internet-Auszug

Bestellung von beglaubigten Handelsregistorauszügen, Statuten und anderen Registerakten
(gegen Rechnung, Zustellung per Post)

Bestellung von beglaubigten Handelsregistorauszügen (Anmeldung zur Kreditkarten-Zahlung)

Preis des beglaubigten Vollauszuges: CHF 30

Firmennummer	Rechtsnatur	Eintragung	Löschung	Übertrag CH-400.3.017.080-6
CH-400.3.017.080-6	Aktiengesellschaft	21.12.1995		von: auf:

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1	6	Badener Tagblatt Holding AG	1	Baden
6		BT Holding AG		

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
1	2	400'000.00	400'000.00	400 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		Stadtturmstrasse 19
2		200'000.00	200'000.00	200 Namenaktien zu CHF 1'000.00			5400 Baden

Ei	Lö	PS-Kapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Partizipationscheine

Ei	Lö	Zweck
1		Uebernahme und Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere der Firmengruppe des Badener Tagblatts; die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen sowie Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre, sofern diese der Gesellschaft alle bekannt sind, können schriftlich erfolgen.	1	13.12.1995
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt	2	29.12.1995
			6	29.06.1998

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		Beabsichtigte Sachübernahme: Diverse Beteiligungen zum Höchstpreis von CHF 2'437'335.-.	1	SHAB
2	3	Sacheinlage/Sachübernahme: 200 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.- der "Badener Tagblatt-Wanner AG", in Baden, gemäss Vertrag vom 29.12.1995, zum Preise von CHF 23'774'000.-, wofür 100 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.- ausgegeben und CHF 8'000'000.- als Forderung gutgeschrieben werden.		
3		Sacheinlage/Sachübernahme: 200 voll liberierte Namenaktien zu CHF 500.- der "Badener Tagblatt-Wanner AG", in Baden, gemäss		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände
		Vertrag vom 29.12.1995, zum Preise von CHF 23'774'000. -, wofür 100 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1'000.- ausgegeben und CHF 8'000'000.- als Forderung gutgeschrieben werden.

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
AG	1	8646	21.12.1995	252	29.12.1995	7052
AG	2	46	04.01.1996	6	10.01.1996	171
AG	3	249	11.01.1996	11	17.01.1996	332
AG	4	763	05.02.1996	28	09.02.1996	799
AG	5	5530	26.07.1996	148	02.08.1996	4630
AG	6	5186	06.07.1998	131	10.07.1998	4792

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
AG	7	6190	10.08.1998	156	14.08.1998	5635
AG	8	7220	22.09.1998	187	28.09.1998	6658
AG	9	6412	27.08.1999	170	02.09.1999	6026
AG	10					

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		5	Wanner, Dr. Otto, von Baden, in Baden	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		5m	Wanner, Peter, von Baden, in Würenlos	Vizepräsident des Verwaltungsrates + Delegierter des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		5m	Kocher, Dr. Jan, von Tüffelen, in Baden	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		8	Treuhandbüro Max Fluri Wirtschafts- und Steuerverwaltungen, in Baden	Revisionsstelle	
4		7	Stäubli, Dr. Eduard, von Kirchberg SG, in Sigriwil	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
4		5	Mutschnek, Woldemar, von Mellingen, in Spliez	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
4		5	Wanner, Hans, von Baden, in Baden	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
4		5	Fährländer, Hans, von Aarau, in Baden	Mitglied des Verwaltungsrates	ohne Zeichnungsberechtigung
		5	Wanner, Peter, von Baden, in Würenlos	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
		5	7 Kocher, Dr. Jan, von Tüffelen, in Baden	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
5			Funk, Dr. Philipp, von Baden, in Baden	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
8			Fluri + Partner Treuhand AG (CHE-107.125.212), in Baden	Revisionsstelle	
9			Vogel, Jean-Claude, von Entlebuch, in Widen		Kollektivunterschrift zu zweien

XML: <Excerpt>

Die obenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig der vom kantonalen Handelsregisteramt ausgestellte, beglaubigte Handelsregisterauszug und der Publikationstext im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Hinweis: Es ist möglich, dass grafische Elemente (z.B. Durchstreichungen) nicht mit allen Browsern dargestellt werden können.

Sollten Sie mit unserem Web-Server ein Problem feststellen, können Sie uns per E-Mail eine elektronische Meldung senden



KANTON AARGAU

HANDELSREGISTER DES KANTONS AARGAU

Firmennummer CH-400.3.034.947-3	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 22.12.2011	Löschung	Übertrag von: auf:	1
---	--	---------------------------------	----------	--------------------------	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Radio Medien AG	1	Baden

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
1		1'000'000.00	1'000'000.00	1'000 vinkulierte Namenaktien zu CHF 1'000.00	1		Stadtturmstrasse 19 5400 Baden

Ei	Lö	Zweck
1		Halten von Beteiligungen sowie Erbringung von Dienstleistungen an Mediengesellschaften im Radiobereich, insbesondere Finanzierung, Vermarktung und Management; kann Wertpapiere und Beteiligungen erwerben und veräussern sowie Finanzgeschäfte aller Art durchführen, insbesondere Darlehen gewähren, kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Die Mitteilungen erfolgen durch Brief, Telefax oder elektronische Post rechtsgültig an die letzte der Gesellschaft gemeldete Adresse.	1	13.12.2011
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Sacheinlage-/Sachübernahmevertrag vom 13.12.2011 1000 Namenaktien zu CHF 1'000.00 der Radio Argovia AG in Aarau (CHE-106.592.947), wofür 1'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00 ausgegeben und CHF 10'911'494.00 als Forderung gutgeschrieben werden.	1	SHAB

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
AG	1	12353	22.12.2011	(Genehmigung EHRA)									

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Wanner, Peter, von Baden, in Würenlos	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Vogel, Jean-Claude, von Entlebuch, in Widen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Fluri + Partner Treuhand AG (CHE-107.125.212), in Baden	Revisionsstelle	

Aarau, 23.12.2011 14:21

Auszug beglaubigt
Der Registerführer:

Gebühr: CHF 30.00

Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen sowie allfällig gestrichene Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig aktuellen Eintragungen enthält. Bezüglich der letzten, noch nicht publizierten Eintragung liegt die Ermächtigung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister im Sinne von Art. 1 Abs. 2 HRG vor.





HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

Firmennummer CH-170.3.015.305-9	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 01.03.2001	Löschung	Übertrag von: auf:	1
---	--	--------------------------	----------	-----------------------	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
0	13	Belcom Holding AG	0	bisher: Risch
0	13	(Belcom Holding SA) (Belcom Holding Ltd)	1	Zürich
13		Belcom AG		

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
0	3	500'000.00	500'000.00	50'000 Namenaktien zu CHF 10.00	1	4	Limmatstrasse 34
3		505'900.00	505'900.00	50'590 Namenaktien zu CHF 10.00	4		8005 Zürich c/o Tamedia AG Werdstrasse 21 8004 Zürich

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Postadresse
0	13	Erwerb, Verkauf sowie Verwaltung von Beteiligungen, Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen im In- und Ausland; kann Lizenzen, Marken, Urheber- und andere Rechte sowie Know-how und Interessen jeder Art anmelden, verwerten, kaufen und verkaufen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Vertretungen übernehmen, Finanzierungen vornehmen, Bürgschaften eingehen sowie Grundstücke erwerben, verwalten und veräussern.			
13		Alle Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Medien; Kauf, Halten und Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung; kann alle mit dem Gesellschaftszweck verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
0		Die vor der Eintragung im Handelsregister des Kantons Zürich gestrichenen Tatsachen sowie allfällige frühere Tagebuch- und SHAB-Zitate können im Registerauszug des bisherigen Sitzes, welcher bei den abgelegten Handelsregisterakten liegt, eingesehen werden.	0	21.12.1989
0		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	1	31.01.2001
1	13	Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen brieflich oder, nach Ermessen des Verwaltungsrates, durch eingeschriebenen Brief.	3	01.10.2001
13		Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im SHAB vornehmen.	13	18.11.2003

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
0		Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die Belcom Invest AG, in Risch. Aktiven von CHF 5'552'758.32 und Passiven von CHF 1'056'591.90 gehen gemäss Fusionsvertrag vom 04.12.1996 und Fusionsbilanz per 01.01.1996 durch Universalsukzession an die Gesellschaft über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Dabei erlöschen diese Aktien, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.	0	SHAB
11		Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die Belcom AG, in Zürich. Aktiven von CHF 9'792'560.-- und Passiven von CHF 3'824'434.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 11.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Dabei erlöschen diese Aktien, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.		
11		Fusion: Die Gesellschaft übernimmt auf dem Wege der Fusion die Takeoff-Communications AG, in Zürich. Aktiven von CHF 4'499'773.-- und Passiven von CHF 3'809'081.-- gehen gemäss Fusionsvertrag vom 11.06.2003 und Fusionsbilanz per 31.12.2002 durch Universalsukzession auf die Gesellschaft über, die bereits sämtliche Aktien der übernommenen Gesellschaft besitzt. Dabei erlöschen diese Aktien, und das Aktienkapital der übernehmenden Gesellschaft bleibt unverändert.		

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

CH-170.3.015.305-9	Belcom AG	Zürich	2
--------------------	-----------	--------	---

Alle Eintragungen

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZG	0	(Sitzverlegung)	(Sitzverlegung)				ZH	13	5415	24.02.2004	41	01.03.2004	17 / 2146358
ZH	1	5595	01.03.2001	46	07.03.2001	1692	ZH	14	33608	25.11.2004	234	01.12.2004	20 / 2567748
ZH	2	B 7496	20.03.2001	B 59	26.03.2001	2205	ZH	15	21416	04.08.2006	153	10.08.2006	16 / 3502036
ZH	3	26072	03.10.2001	195	09.10.2001	7855	ZH	16	5327	20.02.2008	39	26.02.2008	23 / 4359156
ZH	4	28327	29.10.2001	213	02.11.2001	8608	ZH	17	9585	07.04.2008	70	11.04.2008	21 / 4425108
ZH	5	32253	10.12.2001	243	14.12.2001	9861	ZH	18	16278	12.06.2008	116	18.06.2008	25 / 4526926
ZH	6	5505	01.03.2002	46	07.03.2002	19 / 371760	ZH	19	36795	16.12.2008	248	22.12.2008	42 / 4794492
ZH	7	15553	25.06.2002	124	01.07.2002	22 / 534336	ZH	20	23357	24.06.2009	123	30.06.2009	41 / 5099396
ZH	8	23775	25.09.2002	189	01.10.2002	15 / 665286	ZH	21	3997	27.01.2010	22	02.02.2010	28 / 5472848
ZH	9	3895	07.02.2003	29	13.02.2003	18 / 859914	ZH	22	13261	01.04.2010	68	09.04.2010	26 / 5579232
ZH	10	12504	13.05.2003	94	19.05.2003	19 / 995138	ZH	23	18286	14.05.2010	96	20.05.2010	15 / 5639940
ZH	11	18341	09.07.2003	133	15.07.2003	20 / 1082960	ZH	24	25877	14.07.2010	138	20.07.2010	26 / 5735714
ZH	12	26160	15.09.2003	180	19.09.2003	17 / 1177904							

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
0		4	Schawinski, Dr. Reger, von Zürich, in Zürich	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0		1m	DeNunzio, David A., Bürger der USA, in Greenwich (USA)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0		4	Gebhard, Charles, von Basel und Küssnacht ZH, in Küssnacht ZH	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0		4	Zucker, Dr. Armin, von Zürich, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
0		9	Aeschlimann, Brigitte, von Rüderswil, in Herrliberg	Direktorin	Kollektivunterschrift zu zweien
0		4	Arthur Andersen AG, in Zürich	Revisionsstelle	
1		2m	DeNunzio, Dario Ames, Bürger der USA, in Greenwich (CT/USA)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		4	Spieler, Martin, von Zürich, in Zürich	stellvertretender Generaldirektor	Kollektivunterschrift zu zweien
2		4	DeNunzio, David A., Bürger der USA, in Greenwich (CT/USA)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		5	Wildberger, Jürg, von Zürich und Neuenkirch, in Uster	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		10	Eberle, Dr. Patrick Rudolf, von Häggenschwil, in Fällanden	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		15m	Meili, Dr. Andreas, von Bäretswil, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		24m	Ernst & Young AG, in Zürich	Revisionsstelle	
5		7	Favre, Michel M., von Gombremont le Grand und Thierrens, in Adliswil	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
5		14	Höhener, Peter, von Thal, in Herrliberg		Kollektivunterschrift zu zweien
5		14	Muhler, Martin, von Wiedlisbach, in Geroldswil		Kollektivprokura zu zweien
6		8	Stärke, Christian, von Zürich und Gaiserwald, in Venthône		Kollektivunterschrift zu zweien
7		15	Kall, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Zollikon	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
8		14	Brinker, Jan Helmut, von Zürich, in Herrliberg		Kollektivunterschrift zu zweien
9		15m	Eugster, Maurus, von Rümlang und Alvasehein, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
10			Tonini, Christoph, von Regensdorf, in Regensdorf		Kollektivunterschrift zu zweien
12			Kummer, Alexander, von Oberönz, in Zürich		Kollektivunterschrift zu zweien
14		19	Gubler, Bettina Catrina, von Zürich und Frauenfeld, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
14		21	Fechtelkord, Thomas, von Uebeschi, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
15		19	Meili, Dr. Andreas, von Bäretswil, in Zürich	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
15		18	Eugster, Maurus, von Rümlang und Alvasehein, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
16		19	Müller, Rudolf, von Starrkirch-Wil, in Bassersdorf		Kollektivunterschrift zu zweien
17		19m	Bollmann, Rolf, von Weisslingen, in Seuzach	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

CH-170.3.015.305-9	Belcom AG	Zürich	3
--------------------	-----------	--------	---

Alle Eintragungen

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
18			Rhiner, Roberto, von Sennwald, in Weiningen ZH	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	19		Bollmann, Rolf, von Weisslingen, in Seuzach	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
19			Rufer, Celia, von Zürich, in Adliswil		Kollektivunterschrift zu zweien
20			Hämmerli, Andrea, von Zürich, in Zürich		Kollektivunterschrift zu zweien
22			Züllig, Jürg, von Romanshorn, in Schlieren		Kollektivunterschrift zu zweien
23			Gilli, Markus, von Zürich, in Zürich		Kollektivunterschrift zu zweien
23			Steinmann, Regula, von Wädenswil, in Pfäffikon		Kollektivunterschrift zu zweien
	24		Ernst & Young AG (CH-020.9.001.069-0), in Zürich	Revisionsstelle	Kollektivunterschrift zu zweien
24			Canale, Peter, von Thalwil, in Freienbach		Kollektivunterschrift zu zweien

Zürich, 25.01.2012 10:32

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Die obenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

Blatt Nr. 7

Firmennummer CH-020.3.921.097-2	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 08.09.1983	Löschung	Übertrag 3.501.007.072 von: CH-020.3.921.097-2/a auf:	1
---	--	--------------------------	----------	---	---



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Radio 24 AG	1	Zürich
1		(Radio 24 SA) (Radio 24 Ltd)		

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
1		100'000.00	100'000.00	100 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1	2	Kenradstrasse 68 8006 Zürich
					2	4	Limmatstrasse 183 8006 Zürich
					4		c/o Tamedia AG Werdstrasse 21 8004 Zürich

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Postadresse
1		Betrieb eines vom Bundesrat konzessionierten Lokalradios für den Grossraum Zürich, Kauf und Verkauf von Radiosendungen, Vermittlung von Know-How und Zusammenarbeit mit anderen Lokalradiostationen im In- und Ausland in weiteren Bereichen; sie kann Lizenz-, Marken-, Urheber- und ähnliche Rechte sowie Know-How und Interessen jeder Art anmelden, verwerten, kaufen und verkaufen, Beteiligungen an anderen Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern. Zur Unterstützung des Radiobetriebs arbeitet die Gesellschaft mit einer Trägergesellschaft, dem Verein Radio 24-Club, zusammen.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Der von einer bisherigen Registerkarte übertragene Auszug enthält keine vor dem Uebertrag gestrichenen Tatsachen, und auch keine allfälligen früheren Statutendaten oder Tagebuch- und SHAB-Zitate. Diese können auf der im Feld "Uebertrag von" bezeichneten Handelsregisterkarte eingesehen werden.	1	24.10.1984

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	SHAB

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Ze	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
ZH	0		(Auslassung)		(Auslassung)		ZH	11	36574	21.12.2004	252	27.12.2004	31 / 2610582
ZH	1	13991	16.07.1991	144	29.07.1991	3290	ZH	12	19777	12.07.2005	137	18.07.2005	23 / 2936998
ZH	2	7669	30.04.1993	94	17.05.1993	2494	ZH	13	19883	18.07.2006	141	24.07.2006	24 / 3479894
ZH	3	10994	08.05.2000	93	12.05.2000	3208	ZH	14	24043	01.09.2006	173	07.09.2006	21 / 3538534
ZH	4	28386	29.10.2001	213	02.11.2001	8610	ZH	15	1322	16.01.2008	14	22.01.2008	19 / 4301794
ZH	5	32304	10.12.2001	243	14.12.2001	9862	ZH	16	5392	20.02.2008	39	26.02.2008	24 / 4359326
ZH	6	5556	01.03.2002	46	07.03.2002	21 / 371914	ZH	17	16340	12.06.2008	116	18.06.2008	28 / 4527062
ZH	7	15610	25.06.2002	124	01.07.2002	24 / 534472	ZH	18	433	06.01.2009	6	12.01.2009	29 / 4820036
ZH	8	23837	25.09.2002	189	01.10.2002	16 / 665184	ZH	19	45883	24.11.2009	232	30.11.2009	27 / 5366908
ZH	9	4566	13.02.2003	33	19.02.2003	20 / 868882	ZH	20	4141	27.01.2010	22	02.02.2010	32 / 5474044
ZH	10	12589	13.05.2003	94	19.05.2003	21 / 995308	ZH	21	13357	01.04.2010	68	09.04.2010	29 / 5579340

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		3m	Schawinski, Dr. Roger, von Zürich, in Birmensdorf	Präsident des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
1		3	Gilli, Markus, von Zürich und Sursee, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien



HANDELSREGISTER DES KANTONS ZÜRICH

CH-020.3.921.097-2	Radio 24 AG	Zürich	2
--------------------	-------------	--------	---

Alle Eintragungen

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		4	Zucker, Dr. Armin, von Zürich, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
2		3	Intertrust Revisions AG, in Wil SG	Revisionsstelle	
	3	4	Schawinski, Dr. Roger, von Zürich, in Zürich	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
3		9	Aeschlimann, Brigitte, von Rüderswil, in Herrliberg	Direktorin	Kollektivunterschrift zu zweien
3		14	Brun, Peter, von Entlebuch, in Oberglatt	Direktor	Kollektivunterschrift zu zweien
3		4	Arthur Andersen AG, in Zürich	Revisionsstelle	
4		5	Wildberger, Jürg, von Zürich und Neunkirch, in Uster	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		10	Eberle, Dr. Patrick Rudolf, von Häggenschwil, in Fällanden	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		8	Löpfe, Philipp, von Häggenschwil, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		13m	Meili, Dr. Andreas, von Bäretswil, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
4		8	Kündig, Felix, von Bauma, in Uitikon		Kollektivunterschrift zu zweien
4		8	Tuttli, Sandra, deutsche Staatsangehörige, in Kiltberg ZH		Kollektivunterschrift zu zweien
4			Ernst & Young AG, in Zürich	Revisionsstelle	
5		7	Favre, Michel M., von Combremont le Grand und Thierrens, in Adliswil	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
5		11	Höhener, Peter, von Thal, in Herrliberg		Kollektivunterschrift zu zweien
5		11	Muhler, Martin, von Wiedlisbach, in Geroldswil		Kollektivprokura zu zweien
6		8	Stärkle, Christian, von Zürich und Gaiserwald, in Venthône		Kollektivunterschrift zu zweien
7		13	Kall, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Zollikon	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
7		11	Bircher, Claudia, von Luvon, in Wollerau		Kollektivprokura zu zweien
8		11	Brinker, Jan Helmut, von Zürich, in Herrliberg		Kollektivunterschrift zu zweien
9			Borer, Gerhard, von Kleinlützel, in Embrach		Kollektivprokura zu zweien
9		13m	Eugster, Maurus, von Rümliang und Alvaschein, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
10		12m	Tonini, Christoph, von Regensdorf, in Regensdorf		Kollektivunterschrift zu zweien
11		20	Fechtelkord, Thomas Carl, von Uebeschi, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
11		18	Gubler, Bettina Catrina, von Zürich und Frauenfeld, in Zürich		Kollektivprokura zu zweien
12		18	Mager, Markus, von Birmenstorf AG, in Küssnacht ZH		Kollektivunterschrift zu zweien
	12		Tonini, Christoph, von Regensdorf, in Herrliberg		Kollektivunterschrift zu zweien
	13	15	Meili, Dr. Andreas, von Bäretswil, in Zürich	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
	13	17	Eugster, Maurus, von Rümliang und Alvaschein, in Zürich	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
15			Bollmann, Rolf, von Weisslingen, in Seuzach	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
16		18	Müller, Rudolf, von Starkirch Wil, in Bassersdorf		Kollektivunterschrift zu zweien
17			Rhiner, Roberto, von Sennwald, in Weiningen ZH	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
18			Rufer, Celia, von Zürich, in Adliswil		Kollektivunterschrift zu zweien
19			Müller, Karin, von Ziefen, in Küssnacht ZH		Kollektivunterschrift zu zweien
21			Züllig, Jürg, von Romanshorn, in Schlieren		Kollektivunterschrift zu zweien

Zürich, 26.01.2012 11:27

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Die obenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keinerlei Rechtswirkung.

TAGEBUCH No. - 5 1 8 6

Eintragungs-Datum - 6. JULI 1998

P.
3

STATUTEN

der

BT Holding AG

mit Sitz in Baden

I. FIRMA, DAUER, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma, Dauer und Sitz

Unter der Firma BT Holding AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Baden.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Uebernahme und Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere der Firmengruppe des Badener Tagblatt.

Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ausserdem alle Rechtshandlungen vornehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONAERSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENUEBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 200'000.-- und ist eingeteilt in 200 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von Fr. 1'000.--. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.



Art. 3^{bis}: Sachübernahme

Die Gesellschaft wird voraussichtlich folgende Vermögenswerte zu nachstehenden Preisen käuflich erwerben:

1.

Von der Badener Tagblatt-Wanner AG:

a.

320 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.-- der Radio Argovia AG, Brugg, zum Preise von Fr. 698'700.--,

b.

200 Namenaktien zu nominal je Fr. 500.-- der BAR Bezirks-Anzeiger AG mit Sitz in Baden zum Preise von Fr. 124'500.--,

c.

200 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.-- der "Der Limmattaler" AG mit Sitz in Dietikon zum Preise von Fr. 1'362'105.--,

d.

1'302 Namenaktien zu nominal Fr. 250.-- der Buchdruckerei AG Baden mit Sitz in Baden zum Preise von Fr. 142'800.--,

e.

330 Namenaktien zu nominal je Fr. 1'000.-- der Tele M1 AG mit Sitz in Baden zum Preise von Fr. 75'130.--.

2.

Von der Der "Limmattaler" AG mit Sitz in Dietikon 100 Namenaktien zu nominal Fr. 1'000.-- der Tele M1 Aktiengesellschaft mit Sitz in Baden zum Preise von Fr. 22'700.--.

3.

Von der BAR Bezirks-Anzeiger AG mit Sitz in Baden 50 Namenaktien zu nominal Fr. 1'000.-- der Tele M1 Aktiengesellschaft zum Preise von Fr. 11'400.--.



Art. 3^{ter}: Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom 29. Dezember 1995 von Peter Wanner 200 Namenaktien zu nominal Fr. 500.-- der Badener Tagblatt-Wanner AG zum Preise von Fr. 23'744'000.--. Peter Wanner erhält dafür 100 voll libe-rierte Namenaktien der Gesellschaft zu nominal Fr. 1'000.-- sowie eine Darlehensgutschrift von Fr. 8'000'000.--; Fr. 15'644'000.-- verbleiben der Gesellschaft als Agio.

Art. 4: Aktionäre

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtig-ten. Ueber die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch ge-führt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigen-tümer und Nutzniesser eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur als Aktionär, wer im Ak-tienbuch eingetragen ist.

Art. 5: Aktien

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, welche mehrere Ak-tien verkörpern.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 6: Aktienübertragung

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Ak-tienbuch vorgenommen.

Die Uebertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der aus-drücklichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser darf die Zustimmung unter Nennung des Grundes verweigern, wenn:

- a) die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesell-schaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforder-te Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Ak-tionäre zu erbringen;
- b) die Uebertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktio-närskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesell-schaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden;



- c) im Falle eines in einem Aktionärsbindungsvertrag vorgesehenen Vorkaufsrechts oder einer anderen Veräußerungsbeschränkung die diesbezüglichen Bestimmungen nicht eingehalten worden sind;
- d) der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person die Gesellschaft oder eine ihr nahestehende Person konkurrenziert oder in naher Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkurrenzieren wird;

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Uebertragung von Aktien trotz Vorliegen eines oder mehrerer der vorgenannten Verweigerungsgründe ohne Angabe von Gründen erteilen.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräußerer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

Art. 7: Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis zu seiner bisherigen Beteiligung am Aktienkapital.

Das Bezugsrecht kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt wird.



III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Art. 8: Allgemein

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung;
- B. Der Verwaltungsrat;
- C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 9: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Aenderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.



Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 11: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch eingeschriebenen Brief oder Telefax.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden;
- c. gegebenenfalls durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände;
- d. Anträge des Verwaltungsrates zu seinen Verhandlungsgegenständen;
- e. Anträge von Aktionären zu deren Verhandlungsgegenständen;
- f. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;
- g. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre.

Die Absätze 1 und 2 oben gelten mit Ausnahme von lit. g auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen, wobei jedoch die Veröffentlichung in den Publikationsorganen der Gesellschaft nach Ermessen des Verwaltungsrates anstelle der schriftlichen Einladung treten kann.

Art. 12: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von zehntausend Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.



Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 13: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung.

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 15: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.



Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre oder Aktionärsvertreter, sowie einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 16: Protokoll

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 17: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 18: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die Aktionäre sind. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der zweiten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.



Die Mehrheit der Mitglieder muss in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Ist mit der Verwaltung eine einzige Person betraut, so muss sie in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Art. 19: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 20: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21: Geschäftsführung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716 a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 22: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er regelt die Vertretungsbefugnis seiner Mitglieder. Er kann die Vertretung Dritten übertragen und legt diesfalls die Zeichnungsart fest. Er ernennt die Prokuristen und anderen Bevollmächtigten.



Art. 23: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten schriftlich die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 24: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 25 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist.

Beschlüsse nach OR 634a sowie 652g können ohne Quorum, d.h. von einem einzigen Verwaltungsrat gefasst werden.

Art. 25: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 26: Protokoll

Eine vom Präsidenten zu bestimmende Person, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 27: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.



C. Die Revisionsstelle

Art. 28: Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen oder mehrere für diese Aufgaben befähigte Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, in welcher der Bericht für das betreffende Geschäftsjahr abzugeben ist. Wiederwahl ist möglich.

Art. 29: Aufgaben

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

Art. 30: Anwesenheit an der Generalversammlung

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

V. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHAFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG

Art. 31: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 32: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammensetzt.

Art. 33: Gewinnverwendung

Ueber den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.



IV. BEKANNTMACHUNG

Art. 34:

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre, sofern diese der Gesellschaft alle bekannt sind, können schriftlich erfolgen.

Baden, den 29. Juni 1998

BT Holding AG

P. Berner *P. Müller*



Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Aargau, Dr. Peter Voser, Fürsprecher und Notar, Baden, bescheinigt hiemit, dass die vorliegenden Statuten den Inhalt der letztmals am 29. Dezember 1995 revidierten Statuten der BT Holding AG (vormals: Badener Tagblatt-Holding AG) mit Sitz in Baden und die an der a.o. Generalversammlung der Aktionäre vom 29. Juni 1998 beschlossenen und von ihm beurkundeten Aenderungen wörtlich genau wiedergeben.

Baden, den 29. Juni 1998

Der Notar:



STATUTEN

der

Radio Medien AG

mit Sitz in Baden

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Art. 1: Firma und Sitz

Unter der Firma Radio Medien AG besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne der Art. 620 ff. OR mit Sitz in Baden.

Art. 2: Zweck

Zweck der Gesellschaft ist das Halten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen an Mediengesellschaften im Radiobereich, insbesondere die Finanzierung, Vermarktung und das Management.

Die Gesellschaft kann Wertpapiere und Beteiligungen erwerben und veräussern sowie Finanzgeschäfte aller Art durchführen, insbesondere Darlehen gewähren. Weiter kann die Gesellschaft Grundstücke erwerben, halten und veräussern sowie alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIONÄRSEIGENSCHAFT, AKTIEN, AKTIENÜBERTRAGUNG

Art. 3: Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'000'000.00 (Franken eine Million) und ist eingeteilt in 1'000 auf den Namen lautende Aktien zum Nennwert von je CHF 1'000.00. Sämtliche Aktien sind voll liberiert.

Art. 3^{bis}: Sacheinlage

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag vom von der BT Holding AG mit Sitz in Baden (Firmennummer CH-400.3.017.080-6), 1'000 Aktien der Radio Argovia AG mit Sitz in Aarau (Firmennummer CH-400.3.008.990-6) im Nominalwert von CHF 1'000.00, zum Preis von CHF 11'911'494.00.

Dafür erhält die Sacheinlegerin 1'000 als voll liberiert geltende Namenaktien der Radio Medien AG mit Sitz in Baden zu nominal je CHF 1'000.00. Für den Überschuss von CHF 10'911'494.00 erhält die Sacheinlegerin eine Gutschrift in den Büchern der Gesellschaft.

Art. 4: Aktionär

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten. Über die ausgegebenen Aktien wird ein Aktienbuch geführt, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und Nutzniesser eingetragen sind.

Der Gesellschaft gegenüber gilt nur als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 5: Aktien

Die Gesellschaft kann Zertifikate ausgeben, welche mehrere Aktien verkörpern.

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden und umgekehrt.

Art. 6: Aktienübertragung

Nach Versand der Einladung zur Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen.

Die Übertragung der Aktien bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Verwaltungsrates. Dieser darf die Zustimmung - unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR - unter Nennung des Grundes verweigern, wenn:

- a) die Anerkennung des Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
- b) die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden;

- c) der Erwerber oder eine ihm nahestehende Person die Gesellschaft oder eine ihr nahestehende Person konkurrenziert oder in naher Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit konkurrenzieren wird.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Aktien trotz Vorliegen eines oder mehrerer der vorgenannten Verweigerungsgründe ohne Angabe von Gründen erteilen.

Der Verwaltungsrat kann überdies die Zustimmung zur Aktienübertragung ohne Angabe von Gründen ablehnen, wenn:

- a) der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat;
- b) dem Veräußerer der Aktien angeboten wird, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser wird über die Streichung sofort informiert.

Art. 7: Bezugsrecht

Bei Kapitalerhöhungen hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im Verhältnis zu seiner bisherigen Beteiligung am Aktienkapital.

Das Bezugsrecht kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss der Generalversammlung eingeschränkt oder aufgehoben werden, sofern niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt wird.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

A. Die Generalversammlung

Art. 8: Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;

- c. Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns nach Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f. Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 9: Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Sie finden statt auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen, in einer schriftlichen Eingabe an den Verwaltungsrat unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge die Einberufung verlangen.

Art. 10: Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag durch Brief, Telefax oder elektronische Post.

In der Einberufung sind folgende Angaben zu machen:

- a. Ort und Zeit der Versammlung;
- b. Verhandlungsgegenstände, die vom Verwaltungsrat traktandiert werden;
- c. gegebenenfalls durch Aktionäre beantragte Verhandlungsgegenstände;
- d. Anträge des Verwaltungsrates zu seinen Verhandlungsgegenständen;
- e. Anträge von Aktionären zu deren Verhandlungsgegenständen;
- f. Art des Ausweises über den Aktienbesitz;

- g. Hinweis auf die Auflage des Geschäftsberichtes und des Revisionsberichtes am Gesellschaftssitz zur Einsicht der Aktionäre.

Die Absätze 1 und 2 oben gelten mit Ausnahme von lit. g auch für die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen.

Art. 11: Traktandierungsanträge

Auf die Tagesordnung sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von 10 % des Aktienkapitals vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können auf Beschluss der Generalversammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Generalversammlung möglich. Ausgenommen sind die Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und betreffend Entbindung der Revisionsstelle vom Erscheinen an der Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12: Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten, falls kein Widerspruch erhoben wird. Eine auf diese Weise einberufene Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig beschliessen, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 13: Mitgliedschaftsrechte, Stimmrecht, Vertretung

Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Verwaltungsrates haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär zu sein braucht

Art. 14: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates. Ist dieser verhindert, so wählt die Generalversammlung den Vorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet die erforderlichen Stimmzähler aus dem Kreis der anwesenden Aktionäre oder Aktionärsvertreter, sowie einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

Art. 15: Protokoll

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses hält fest:

- a. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden;
- b. Beschlüsse und Wahlergebnisse;
- c. Begehren um Auskunft und darauf erteilte Antworten;
- d. von Aktionären zu Protokoll gegebene Erklärungen.

Art. 16: Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Vorbehalten bleiben Art. 704 Abs. 1 und 2 OR und abweichende Bestimmungen in diesen Statuten.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn der Vorsitzende nicht etwas anderes anordnet oder sofern nicht einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 % der vertretenen Aktien verfügen, geheime Abstimmung verlangen.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 17: Wählbarkeit und Mandatsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 18: Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 19: Aufgaben

Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20: Geschäftsführung

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats steht die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gesamthaft zu, soweit diese nicht rechtsgültig übertragen ist.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter Vorbehalt von Art. 716a OR die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

Das Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 21: Vertretungsberechtigung

Der Verwaltungsrat vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung. Im Organisationsreglement kann die Regelung der Zeichnungsberechtigung festgelegt werden. Der Verwaltungsrat kann die Vertretung Dritten übertragen (vorbehalten bleibt Art. 718 Abs. 3 OR). Er ernennt die Prokuristen und anderen Bevollmächtigten.

Art. 22: Einberufung von Sitzungen

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten schriftlich die unverzügliche Einberufung unter Angabe der Gründe verlangen.

Einladungen sollen unter Angabe der Traktanden in angemessener Frist vor der Sitzung verschickt werden.

Art. 23: Beschlussfassung an der Verwaltungsratssitzung

Unter Vorbehalt von Art. 24 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Vorsitzende Stichentscheid hat.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Verwaltungsratssitzung anwesend ist.

Beschlüsse nach OR 634a, 651a, 652g, 653g und 653i können ohne Quorum, d.h. von einem einzigen Verwaltungsrat gefasst werden.

Art. 24: Zirkulationsbeschluss

Beschlüsse und Wahlen können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrage gefasst bzw. vollzogen werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit. Die Verfahrensleitung zur Fassung des Zirkulationsbeschlusses obliegt dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Art. 25: Protokoll

Eine vom Präsidenten zu bestimmende Person, welche nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht, führt über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ein Protokoll, das von ihr und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Art. 26: Entschädigung

Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine vom Verwaltungsrat nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bestimmende Entschädigung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 27: Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und
3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 lit. c. und d. erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 28: Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR oder Art. 727 Abs. 2 OR zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 27.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 29: Anwesenheit an der Generalversammlung

Auf die Anwesenheit des Revisors an der Generalversammlung, welche den Revisionsbericht abnimmt, kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

**IV. RECHNUNGSABSCHLUSS, GESCHAFTSBERICHT UND
GEWINNVERTEILUNG**

Art. 30: Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den vom Verwaltungsrat bestimmten Termin abgeschlossen.

Art. 31: Geschäftsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, welcher sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammensetzt.

Art. 32: Gewinnverwendung

Über den Jahresgewinn der Gesellschaft verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

V. BEKANNTMACHUNG

Art. 33:

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief, Telefax oder elektronische Post rechtsgültig an die letzte der Gesellschaft gemeldete Adresse.

Baden, den 13. Dezember 2011

Die Gründerin:
BT Holding AG

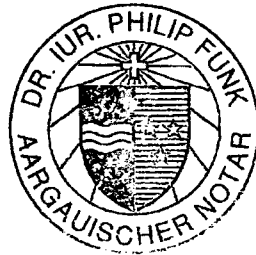
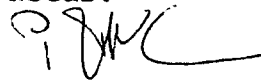


Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Aargau, Dr. Philip Funk, Rechtsanwalt und Notar, Baden, beglaubigt hiermit, dass die vorstehende Statutenausfertigung die von der heutigen Gründerversammlung der Radio Medien AG mit Sitz in Baden beschlossenen Originalstatuten dieser Gesellschaft darstellt.

Baden, den 13. Dezember 2011

Der Notar:



STATUTEN

der

Belcom AG

I. FIRMA, SITZ, DAUER, ZWECK DER GESELLSCHAFT

1. Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma Belcom AG besteht eine Aktiengesellschaft, welche den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes untersteht. Der Sitz der Gesellschaft ist in Zürich. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

2. Zweck

Alle Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Medien; Kauf, Halten und Verkauf von Beteiligungen, insbesondere im Medienbereich und in der Informationsvermittlung; kann alle mit dem Gesellschaftszwecken verbundenen Geschäfte einschliesslich des Erwerbes und des Verkaufs von Liegenschaften tätigen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

3. Aktienkapital, Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 505'900 (Franken fünfhundertfünftausendneunhundert) und ist eingeteilt in 50'590 Namenaktien (fünfzigtausendfünfhundertneunzig) zu nominell je CHF 10 (Franken zehn).

Die Aktien sind voll liberiert.

Die Gesellschaft kann Aktientitel und Aktienzertifikate für eine bestimmte Anzahl von Aktien ausgeben. Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden.

4. Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt

einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Falls die Gesellschaft Aktientitel oder Aktienzertifikate ausgegeben hat, muss sie die Eintragung auf dem Aktientitel bzw. dem Aktienzertifikat bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Namensaktien dürfen nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates übertragen werden. Diese Beschränkung gilt auch für die Begründung einer Nutzniessung.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung in das Aktienbuch aufgrund von Art. 685b Abs. 1 OR ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Zustimmung zur Übertragung zu übernehmen.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat die Eintragung in das Aktienbuch aufgrund von Art. 685b Abs. 1 und 2 OR verweigern, wenn die Übertragung der Aktien die Zusammensetzung des Aktionärskreises derart verändert, dass die Wahrung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden, oder wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrenzierende oder schädigende Tätigkeit ausübt.

Schliesslich kann der Verwaltungsrat die Eintragung in das Aktienbuch aufgrund von Art. 685b Abs. 3 OR verweigern, wenn der Erwerber von Aktien nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Sind die Aktien durch Erbgang, Erbleilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann der Verwaltungsrat das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Dieser muss über die Streichung sofort informiert werden.

III. ORGANE

5. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung;
- b) Der Verwaltungsrat;
- c) Die Revisionsstelle.

a) Die Generalversammlung

6. Unübertragbare Befugnisse der Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder, des Präsidenten und des Sekretärs des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

7. Einberufung, Traktandierungsrecht, ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, die Liquidatoren oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Der Verwaltungsrat beruft eine Generalversammlung auch ein, wenn dies von Aktionären, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt wird.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit nach Bedürfnis einberufen werden.

8. Form der Einberufung

Die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzer.

9. Einberufungsfrist, Unterlagen

Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen kann die Generalversammlung keine Beschlüsse fassen; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

10. Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Universalversammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

11. Stimmrecht, Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Die Aktionäre können sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst nicht Aktionär sein.

12. Vorsitz, Beschlussfassung, Protokoll

Der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Bei seiner Abwesenheit wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer, der nicht Aktionär sein muss.

Beschlüsse werden durch eine absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst, sofern nicht eine zwingende Vorschrift des Gesetzes oder dieser Statuten etwas anderes verlangt.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

b) Der Verwaltungsrat

13. Wählbarkeit

Der Verwaltungsrat besteht aus vier Mitgliedern, welche Aktionäre oder Vertreter einer juristischen Person oder einer Handelsgesellschaft, die Aktionärin ist, sein müssen.

14. Amtsdauer, Organisation

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, die mit dem Tag ihrer Wahl beginnt und mit der nächsten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung endet. Wird ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ersetzt, so tritt sein Nachfolger in diese ein.

15. Aufgaben

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;**
- 2. die Festlegung der Organisation;**
- 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;**
- 4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;**

5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat die Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Erlass eines Organisationsreglementes an einzelne oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Die Befugnis der Verwaltungsratsmitglieder zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

16. Einberufung, Beschlussfassung, Protokoll

Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten einberufen, so oft dies als notwendig erscheint. Ebenso beruft der Präsident eine Sitzung ein, sofern ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen ist.

17. Schriftliche Abstimmung

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem schriftlichen Wege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

c) Die Revisionsstelle

18. Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle einen oder mehrere Revisoren.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

19. Prüfungs- und Berichterstattungspflicht

Die Revisionsstelle nimmt ihre Prüfungs- und Berichterstattungspflichten in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts wahr.

20. Besondere Abklärungen, Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann die Revisionsstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

IV. GESCHÄFTSJAHR, GEWINNVERTEILUNG UND MITTEILUNGEN

21. Geschäftsjahr, Geschäfts- und Revisionsbericht

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Die Bücher müssen je auf das Ende eines Geschäftsjahres abgeschlossen werden.

Der Geschäfts- und der Revisionsbericht sind wenigstens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und diesen auf Verlangen unverzüglich zuzustellen.

22. Berechnung und Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn der Gesellschaft wird anhand der Erfolgsrechnung und der Bilanz in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen errechnet.


Die Äufnung der allgemeinen Reserve erfolgt gemäss Art. 671 OR.

Der verbleibende Jahresgewinn steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Generalversammlung zur Verfügung, welche die Äufnung zusätzlicher Reserven beschliessen kann. Die Generalversammlung hat die ausschliessliche Befugnis, über die Verwendung dieser zusätzlichen Reserven zu bestimmen.

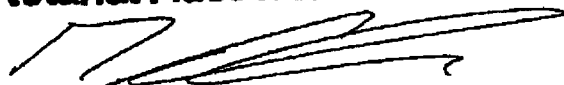
23. Mitteilungen

Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser. Sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, kann der Verwaltungsrat Mitteilungen auch durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vornehmen.

Zürich, 18. November 2003

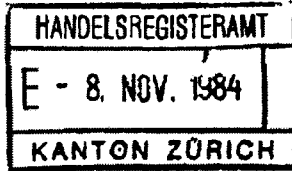


Notariat Aussersihl-Zürich



M. Schnellmann, Notar-Stv.

Tagbuch-Nr.: 13841
Eingetragen am: -8. Nov. 1984



Firmen-Nr.: 3.501.007.72
Zeichen: 2 Rü/be

Anmeldung

Notarischer Rechtsanwalt
Beilage Nr. *M*

Zur Eintragung in das Handelsregister des Kantons Zürich wird folgendes angemeldet:

Radio 24 AG, in Zürich 5 (SHAB Nr. 218 vom 19.9.1983, S. 3249).
Statuten am 24.10.1984 geändert. Der Gesellschaftszweck wird
wie folgt ergänzt: Zur Unterstützung des Radiobetriebs arbeitet
die Gesellschaft mit einer Trägerschaft, dem Verein Radio 24-Club,
zusammen.

176 + 30 + 40 St.Begl. = 246.--

Belege: Anmeldung

1. Öffentliche Urkunde
2. Geänderte Statuten

Zürich, den *6. 11. 84*

Persönliche Unterschrift des einzigen Mitgliedes des
Verwaltungsrates, Dr. Roger Schawinski:

R. Schawinski
.....

Verfügung:

Diese Anmeldung ist ins
Handelsregister einzutragen.

Zürich, den

8. NOV. 1984
St. Registerführer
[Signature]

Oeffentliche Urkunde

über die
Statutenänderung der

RADIO 24 AG

in Zürich

Der unterzeichnende öffentliche Urkundsbeamte des Notariates Zürich (Altstadt) hat an der heutigen, am 24. Oktober 1984, 14.00 Uhr, im Amtslokal an der Talstrasse 25, 8001 Zürich, abgehaltenen ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der

RADIO 24 AG, Zürich

teilgenommen und über deren Beschlüsse nach den Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechtes folgendes Protokoll erhoben:

I.

Herr Dr. Roger Schawinski, am Falter 3, 8966 Oberwil, eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Er amtet zugleich als Protokollführer und Stimmzähler.

Der Vorsitzende stellt fest, dass an der heutigen Generalversammlung das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von Fr. 100'000.-- vertreten ist und die Generalversammlung als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig ist. Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Die Generalversammlung beschliesst einstimmig, Artikel 5 der Statuten mit folgendem Absatz 2 zu ergänzen:

"Zur Unterstützung des Radiobetriebs arbeitet die Gesellschaft mit einer Trägerschaft, dem Verein Radio 24-Club, zusammen."

Im übrigen bleibt Art. 5 unverändert.

III.

Der Vorsitzende, Herr Dr. Roger Schawinski, wird beauftragt und ermächtigt, diese Aenderung dem Handelsregisteramt des Kantons Zürich zur Kenntnis zu bringen.

Z ü r i c h 1, den 24. Oktober 1984



Notarier Zürich (Altstadt)

„*Jam*“

Notar-Stellvertreter

S T A T U T E N

der

RADIO 24 AG

RADIO 24 SA

RADIO 24 Ltd.

mit Sitz in Zürich

I. FIRMA, SITZ UND DAUER DER GESELLSCHAFT

1. Unter der Firma

RADIO 24 AG

RADIO 24 SA

RADIO 24 Ltd.

mit Sitz in Zürich

besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne des sechs-
undzwanzigsten Titels des Schweizerischen Obligationen-
rechtes.

2. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Zürich.

(bitte zurückschicken)

3. Die Gesellschaft ist berechtigt, innerhalb und ausserhalb der Schweiz Zweigniederlassungen zu errichten.

Ueber die Errichtung entscheidet der Verwaltungsrat.

4. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. ZWECK DER GESELLSCHAFT

5. Die Gesellschaft bezweckt in erster Linie den Betrieb eines vom Bundesrat konzessionierten Lokalradios für den Grossraum Zürich, den Kauf und Verkauf von Radiosendungen, die Vermittlung von Know How und die Zusammenarbeit mit anderen Lokalradiostationen im In- und Ausland in weiteren Bereichen. Die Gesellschaft kann Lizenz-, Marken-, Urheber- und ähnliche Rechte sowie Know How und Interessen jeder Art anmelden, verwerten, kaufen und verkaufen, Beteiligungen an anderen Unternehmungen im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern und überhaupt alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, die Zwecke der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Zur Unterstützung des Radiobetriebs arbeitet die Gesellschaft mit einer Trägerschaft, dem Verein Radio 24-Club, zusammen.

III. Grundkapital, Aktien und Betriebsmittel

6. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 100'000.-- (einhunderttausend Franken) und ist in 100 vinkulierte Namensaktien à Fr. 1'000.-- (eintausend Franken) eingeteilt. Sämtliche Aktien sind voll einbezahlt.

Die Gesellschaft kann auch Zertifikate über eine Mehrheit von Aktien ausgeben.

7. Sämtliche Aktien tragen die Unterschrift des Präsidenten des Verwaltungsrates.
8. Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Grundkapital jederzeit erhöht werden.

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals haben die Aktionäre ein Vorrecht auf Zeichnung neuer Aktien nach Massgabe ihres Aktienbesitzes.

Die Bedingungen und den Zeitpunkt der Aktienemission bestimmt der Verwaltungsrat.

9. Ausser dem Grundkapital können durch den Verwaltungsrat weitere Betriebsmittel beschafft werden durch Ausgabe von Obligationen und Kассascheinen sowie durch Kontrahierung anderer Darlehen.

IV. UEBERTRAGUNG DER AKTIEN

10. Die Aktien sind nur durch schriftliche Zession und unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen übertragbar.

Die Uebertragung der vinkulierten Namenaktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zustimmung zur Uebertragung und den Eintrag ins Aktienbuch ohne Grundangabe zu verweigern; Art. 686 Abs. 4 OR bleibt vorbehalten.

Die Uebertragung der Aktien auf den Erwerber und die Eintragung im Aktienbuch ist auf der Aktie zu bescheinigen.

Jeder neue Aktionär hat am Sitze der Gesellschaft das hinterlegte Exemplar der Statuten zu unterzeichnen.

11. Für den Fall, dass ein Aktionär seine Aktien verkaufen will, steht den anderen Aktionären ein statutarisches Vorkaufsrecht der Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes zu. Verzichtet ein Aktionär, so wächst sein Vorzugsrecht wiederum proportional den übrigen Aktionären zu. Der Tod eines Aktionärs stellt einen "Vorkaufsfall" dar.

Die zur Veräußerung stehenden Aktien müssen innert einer Frist von vier Wochen dem Verwaltungsrat zu Händen der Aktionäre höchstens zum inneren Wert zum Kauf angeboten werden. Kommt eine Uebernahme innert dieser Zeit nicht zustande, so ist der Veräußerungswillige frei.

Im Falle des Todes eines Aktionärs haben die verbleibenden Aktionäre, wenn sie oder einzelne von ihnen das "Vorkaufsrecht" ausüben wollen, während der dritten auf die Eröffnung des Erbganges folgenden Woche den Erben mitzuteilen, dass und zu welchem Preis sie welche Anzahl von Aktien übernehmen wollen. Die Erben können die Uebernahme zum inneren Wert verlangen.

Einigen sich die Aktionäre bzw. die Aktionäre und die Erben nicht über die Höhe des Preises bzw. des inneren Wertes, so ist dieser von der Kontrollstelle zu berechnen. Die vorstehende Frist von vier Wochen läuft in einem solchen Falle ab Bekanntwerden des von der Kontrollstelle

berechneten inneren Wertes bzw. höchstzulässigen Verkaufspreises.

V. GESELLSCHAFTSORGANE

12. Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Kontrollstelle

A) Die Generalversammlung

13. Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn die Kontrollstelle oder die Aktionäre nach Massgabe von Art. 699 OR die Einberufung in schriftlich begründeter Eingabe verlangen.

14. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Kontrollstelle spätestens 20 Tage vor ihrer Abhaltung durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre. Mit der Einladung zur Generalversammlung ist die Mitteilung über die Auflage des Geschäftsberichtes, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und der Anträge über die Verwendung des Reingewinns zur Einsicht der Aktionäre sowie die Nennung aller zur Beschlussfassung vorgesehenen Traktanden zu verbinden.

15. Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme.
16. Vertretung ist, ausgenommen bei gesetzlicher Vertretung, nur durch andere, mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete Aktionäre zulässig.
17. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Aktien vertreten sind. Mit Ausnahme der Beschlussfassung über die Auflösung des Aktienkapitals und der Aenderung der Statuten, insbesondere hinsichtlich des Zweckes der Gesellschaft, der Rechte der Aktionäre und der Kompetenzen der Organe, in welchen Fällen die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Aktien erforderlich ist, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen.
18. Ist eine Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat innert dreissig Tagen eine zweite Generalversammlung stattzufinden, welche unter Vorbehalt von Art. 648 OR ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen mit absoluter Mehrheit beschliesst.
19. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen:
 1. Die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kontrollstelle.
 2. Die Beschlussfassung über die Statuten und deren Abänderung.
 3. Die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Berichtes der Kontrollstelle.
 4. Die Festsetzung der Entschädigungen für den Verwaltungsrat.
 5. Die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
 6. Die Beschlussfassung über die Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals.

7. Die Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, einschliesslich Wahl der Liquidatoren und Genehmigung der Liquidationsrechnung.
 8. Die Schaffung offener Reserven.
 9. Die Beschlussfassung über alle anderen, ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen oder durch den Verwaltungsrat zum Entscheide vorgelegten Traktanden.
20. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer sowie dem Stimmzähler zu unterzeichnen ist und durch deren Unterschrift Gültigkeit erlangt.

B) Der Verwaltungsrat

21. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Verwaltungsrat von mindestens einem Mitglied je auf eine Amtsdauer von drei Jahren mit dem Recht jederzeitiger Wiederwählbarkeit. Ersatzwahlen für ausscheidende Verwaltungsräte gelten für den Rest der Amtsdauer.
22. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während der ganzen Dauer seiner Amtszeit eine Aktie der Gesellschaft an deren Sitz zu hinterlegen.
23. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst und wählt, sofern er aus mehreren Mitgliedern besteht, jeweils einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung kann er auch einen Delegierten oder besondere Ausschüsse bestellen.

Er bestimmt über die Unterschriftsberechtigung.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zu beziehen, deren Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

24. Der Verwaltungsrat wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied schriftlich verlangt wird.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Einladung sämtlicher und die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt wie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Dringende Beschlüsse können, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, auch auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie sind in das Protokoll aufzunehmen.

25. Dem Verwaltungsrat stehen unter Vorbehalt von Ziff. 19 die gesetzlichen Befugnisse zu. Er hat insbesondere das Recht, Vorschriften und Reglemente für den Geschäftsbetrieb zu erlassen und erledigt im übrigen alle Arbeiten, welche für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte notwendig sind.

C) Die Kontrollstelle

26. Die Generalversammlung wählt eine Person als Kontrollstelle. Sie kann auch Ersatzleute bezeichnen. Es können natürliche oder juristische Personen gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.

27. Der Kontrollstelle stehen die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten zu.

VI. BILANZ UND JAHRESRECHNUNG

28. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 1984.
29. Die Höhe der ordentlichen Abschreibungen wird durch den Verwaltungsrat bestimmt, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.
30. Unter Vorbehalt der Aufhebung des gesetzlichen Reservefonds und Art. 677 OR ist die Generalversammlung in der Verteilung des Reingewinns frei. Dividenden, die während fünf Jahren vom Verfalltage an nicht erhoben werden, verfallen zugunsten des ordentlichen Reservefonds.

II. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

1. Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Die Liquidation erfolgt durch den zur Zeit des Liquidationsbeschlusses im Amte stehenden Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

32. Die Liquidatoren sind berechtigt, Immobilien, Beteiligungen und andere Aktiven freihändig zu verkaufen oder unter entsprechender Ermächtigung durch die Generalversammlung Aktiven und Passiven ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
33. Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben während der ganzen Dauer der Liquidation in Kraft, jedoch mit der in Art. 739 Abs. 2 OR genannten Einschränkung.
34. Das Liquidationsergebnis ist auf alle Aktien nach Massgabe des einbezahlten Kapitals gleichmässig zu verteilen.

VIII. BEKANNTMACHUNGEN

35. Gegenüber Aktionären erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft durch eingeschriebenen Brief an die seit der Eintragung ins Aktienbuch zuletzt gemeldete Adresse. Gegenüber Dritten erfolgen Bekanntmachungen durch Anzeige im Schweizerischen Handelsamtsblatt, welches Publikationsorgan der Gesellschaft ist.

PETER WANNER
VERLEGER

Radio 32 AG, Würenlos

Reg. Nr. 12

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
z. hd.
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Würenlos, 26. Januar 2012

Bestätigung der Kontrollaufgabe an der Radio 32 AG

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen des Gesuchs um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs der Veranstalter- und Funkkonzession der Radio 24 AG bestätige ich Ihnen meine Absicht, künftig nur die beiden Sender Radio 24 und Radio Argovia zu halten.

AZ Medien AG wird deshalb ihre Beteiligung an Radio 32 AG in den kommenden Wochen grösstenteils verkaufen und die Kontrolle über Radio 32 definitiv aufgeben. Der Verkauf erfolgt unter der Resolutivbedingung, dass Radio Argovia AG die Veranstalter-Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 15 (Aargau) rechtskräftig zugesprochen erhält.

Ziel des Verkaufs der Aktien ist die umfassende Kontrollaufgabe an der Radio 32 AG durch mich und meine Gesellschaften. Die Beteiligungsquote der AZ Medien AG an Radio 32 AG wird nach dem Verkauf der Aktien in jedem Fall unter der aktienrechtlichen Sperrminorität von 33 1/3 % liegen. Es wird darüber hinaus auch keine anderen Kontrollmittel wie Rechte oder Verträge geben, die eine direkte oder indirekte bzw. tatsächliche oder potentielle Kontrolle der Radio 32 AG durch mich ermöglichen.

Mit dem Verkauf der Aktien von Radio 32 AG werde ich auch sofort aus dem Verwaltungsrat der Radio 32 AG ausscheiden. Die AZ Medien AG wird nur noch maximal einen Verwaltungsrat stellen und keinen Anspruch auf das Präsidium erheben. Über die konkrete künftige

ge Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss die nächste Generalversammlung der Radio 32 AG befinden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Wanner', with a small flourish at the end.

Peter Wanner

HANDELSREGISTER DES KANTONS SOLOTHURN

Firmennummer CH-260.3.000.399-8	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 12.06.1990	Löschung	Übertrag 3/399 von: auf:	1
---	--	--------------------------	----------	--------------------------------	----------



Alle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Radio 32 AG	1	Solothurn

Ei	Lö	Aktienkapital (CHF)	Liberierung (CHF)	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Adresse der Firma
1	3	900'000.00	900'000.00	900 Namenaktien zu CHF 1'000.00	1	4	Zuchwilerstrasse 21 4500 Solothurn
3	17	900'000.00	900'000.00	900 Namenaktien zu CHF 1'000.00	4	18	Niklaus-Konradstrasse 26 4504 Solothurn
17				90'000 Namenaktien zu CHF 10.00	18		Zuchwilerstrasse 21 4500 Solothurn

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Postadresse
1	3	Produktion und Verbreitung eines lokalen Radioprogramms zuhanden der Allgemeinheit. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen und Grundstücke erwerben, verwalten, belasten und veräussern.			
3		Produktion und Verbreitung eines lokalen Radioprogramms zuhanden der Allgemeinheit. Die Gesellschaft kann sich an Unternehmen ähnlicher Art beteiligen und Grundeigentum erwerben und veräussern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
3		Mitteilungen an die Aktionäre: eingeschriebener Brief.	1	25.05.1990
3		Die Uebertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.	3	27.04.1995
			17	15.06.2011

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
17		Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der "Radio 32 Werbe AG", in Solothurn (CH-251.3.000.253-7), gemäss Fusionsvertrag vom 15.06.2011 und Bilanz per 31.12.2010. Aktiven von CHF 3'261'762.70 und Passiven (Fremdkapital) von CHF 2'380'316.92 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionärinnen sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.	1	SHAB

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id	Zei	Ref	TR-Nr	TR-Datum	SHAB	SHAB-Dat.	Seite / Id
SO	1		Ersterfassung	113	15.06.1993	3101	SO	10	888	19.02.2004	38	25.02.2004	12 / 2140734
SO	2	87	07.03.1995	53	16.03.1995	1480	SO	11	3541	07.07.2004	133	13.07.2004	13 / 2357006
SO	3	161	01.05.1995	90	10.05.1995	2595	SO	12	1503	22.04.2008	81	28.04.2008	13 / 4450676
SO	4	308	24.06.1996	129	05.07.1996	4032	SO	13	4365	13.08.2009	159	19.08.2009	16 / 5204846
SO	5	444	21.08.1997	167	02.09.1997	6453	SO	14	3515	29.06.2010	127	05.07.2010	22 / 5709376
SO	6	112	10.03.1998	55	20.03.1998	1937	SO	15	4208	23.08.2010	166	27.08.2010	13 / 5788020
SO	7	329	01.07.1999	129	07.07.1999	4609	SO	16	416	28.01.2011	24	03.02.2011	14 / 6016350
SO	8	367	04.08.2000	159	17.08.2000	5608	SO	17	2257	16.06.2011	118	21.06.2011	6214212
SO	9	1336	27.04.2002	84	02.05.2002	15 / 453856	SO	18	3582	23.09.2011			(Genehmigung EHRA)

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		5	Rölli, Hans A., von Langendorf, in Langendorf	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		7m	Tabeling, Arthur, von Luzern, in Olten	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		4	Imfeld, Bruno, von Lungern, in Murgenthal	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		4	Sauser, Daniel, von Solothurn, in Solothurn	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien



HANDELSREGISTER DES KANTONS SOLOTHURN

CH-260.3.000.399-8	Radio 32 AG	Solothurn	2
--------------------	-------------	-----------	---

Alle Eintragungen

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1		2	Müller, Catherine, von Altdorf UR, in Olten		Kollektivprokura zu zweien
1		6	Wicki, Ralph, von Luzern, in Murten		Kollektivprokura zu zweien
1		7	Althaus, Walter, von Lauperswil, in Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		8	Zeindler, Reinhard, von Zürich, Bollikon, in Ebmatingen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1		8	Atag Ernst & Young AG, in Solothurn	Revisionsstelle	
4		7m	Gresch, Hans, von Freienbach, in Zofingen	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
5		7	Rüegg, Dr. Walter, von Erlenbach ZH, in Lommiswil	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
6		15	Scheurer, Peter, von Kirchlindach, in Niederbipp		Kollektivprokura zu zweien
7		10	Hirschi, Werner, von Schangnau, in Aarau	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
7		10	Fillessen, Joachim, von Opfikon, in Solothurn	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
7		11m	Gresch, Hans, von Freienbach, in Zofingen	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
7		12	Fabeling, Arthur, von Luzern, in Olten	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
8		9m	Visura Treuhand Gesellschaft, in Solothurn	Revisionsstelle	
9		13	BDO-Visura, in Solothurn	Revisionsstelle	
10		11m	Müller, Dr. Christian, von Vorderwald, in Feldbrunnen-St. Niklaus	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
10		12	Ferrara, Alessandro, von Andwil SG, in Oberentfelden	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
11		14	Müller, Dr. Christian, von Vorderwald, in Feldbrunnen-St. Niklaus	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
11		12	Gresch, Hans, von Freienbach, in Zofingen	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
12			Müller, Thomas, von Hasle bei Burgdorf, in Oberuzwil	Vizepräsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
12		13	Jordi, Erika, von Huttwil, in Dulliken	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
12			Oetterli, Roland, von Luzern, in Moosseedorf	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
13		14m	Funk, Dr. Philip, von Baden, in Dättwil AG (Baden)	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
13			Wanner, Peter, von Baden, in Würenlos	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
13			Ernst & Young AG, in Zürich (CH-020.9.001.069-0)	Revisionsstelle	
14			Funk, Dr. Philip, von Baden, in Dättwil AG (Baden)	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
14			Bauer, Dr. Christoph, deutscher Staatsangehöriger, in Kilchberg ZH	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
15			Denzel, Thomas, von Rüscheegg, in Niederwil SO	Geschäftsführer	Kollektivunterschrift zu zweien
16			Sauser, Rainer, von Sigriswil, in Reinach AG		Kollektivunterschrift zu zweien
16			Roth, Peter, von Melchnau, in Küttigen		Kollektivprokura zu zweien
16			Studer, Cornelia, von Hägendorf und Mühledorf SO, in Biezwil		Kollektivprokura zu zweien

Klus-Balsthal, 26.09.2011 16:36 SCM

Handelsregisteramt
des Kantons Solothurn



Dieser Auszug aus dem kantonalen Handelsregister hat ohne die nebenstehende Originalbeglaubigung keine Gültigkeit. Er enthält alle gegenwärtig für diese Firma aktuellen Eintragungen sowie allfällig gestrichene Eintragungen. Auf besonderes Verlangen kann auch ein Auszug erstellt werden, der lediglich alle gegenwärtig aktuellen Eintragungen enthält. Bezüglich der letzten, noch nicht publizierten Eintragung liegt die Ermächtigung des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister im Sinne von Art. 11 Abs. 2 HRegV vor.

STATUTEN

der

Radio 32 AG

mit Sitz in Solothurn

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1

Firma, Sitz

Unter der Firma Radio 32 AG besteht auf unbestimmte Zeit eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn.

Art. 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Produktion und die Verbreitung eines lokalen Radioprogrammes zuhanden der Allgemeinheit. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten und alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern oder zu erleichtern, wie insbesondere, sich an Unternehmen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Art. 3

Höhe des Aktienkapitals, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 900'000.00 und ist eingeteilt in 90'000 Namenaktien à je nominal CHF 10.00. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Gesellschaft kann für eine Mehrzahl von Aktien Zertifikate ausgeben. Die Aktientitel oder Zertifikate werden ohne Dividendencoupons abgegeben und tragen die Unterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Art. 4

Aktienbuch

Die Namen und Adressen der Aktionäre und Nutzniesser werden in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft darf direkt oder indirekt eine Mehrheit des Aktienkapitals auf sich vereinigen. Eintragungsgesuche, mit welchen diese Begrenzung überschritten wird, werden abgelehnt. Dabei gelten als eine Person:

- a) Juristische Personen und Personengesellschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind;
- b) Alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, welche sich zum Zwecke der Umgehung der Begrenzung zusammenschliessen.

Die Eintragung kann verweigert werden,

- a) wenn der Gesuchsteller die Aktien als Treuhänder für Dritte erworben hat;
- b) wenn der Gesuchsteller eine zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehende Unternehmung betreibt, daran beteiligt ist oder eine solche aktiv oder passiv unterstützt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Eintragungen im Aktienregister, welche aufgrund falscher Angaben erfolgten, nach Anhörung des/der Betroffenen rückgängig zu machen.

Bei jedem Erwerb von Namenaktien hat der Bewerber schriftlich zu erklären, dass er die Aktien für eigene Rechnung erworben habe und besitzen werde.

Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Berechtigten.

Art. 5

Beschränkung der Uebertragbarkeit

Für die Uebertragung des Eigentums oder die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte an den Aktien ist unter Vorbehalt von Art. 685b Abs. 4 OR die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Uebertragung ablehnen, wenn in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes oder die wirtschaftliche Selbständigkeit der Gesellschaft gefährdet werden könnte, namentlich beim Erwerb von Aktien durch Konkurrenten oder mit Konkurrenten wirtschaftlich verbundene Personen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Uebertragung überdies dann ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für eigene oder fremde Rechnung zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Können sich Veräusserer und Gesellschaft über den Kaufpreis nicht einigen, dann entspricht dieser dem von einer gemeinsam gewählten Treuhandstelle verbindlich festzustellenden Wert der Aktien im Zeitpunkt des Gesuches.

Mangels Zustimmung des Verwaltungsrates bleibt das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Art. 6

Bezugsrecht

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses.

Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder der Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Uebernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.

III. Organe der Gesellschaft

A. Die Generalversammlung

Art. 7

Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.

Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingang des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.

Art. 8

Einberufung und Traktandierung

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrat, gegebenenfalls durch die Revisionsstelle, durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben. Die Einladung ist gültig zugestellt, wenn sie dem Aktionär spätestens 20 Tage vor dem Datum der Generalversammlung an seiner letzten im Aktienbuch eingetragenen Adresse zugeht.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.

An ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen kann nur über jene Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, auf die in der Einladung hingewiesen worden ist. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 9

Universalversammlung

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 10

Unübertragbare Befugnisse

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Aenderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

Art. 11

Beschlussfassung Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Aenderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Uebertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Art. 12

Versammlungsort Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.

Art. 13

Vorsitz, Protokoll Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Ueber die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere folgendes festhält:

1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depolvertretern vertreten werden;
2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

Art. 14

Stimmrecht und Vertretung

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Jeder Aktionär kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht an der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Vorbehalten gilt die gesetzliche Vertretung.

Ueber die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 15

Wählbarkeit, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die jeweils auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tage der ordentlichen Generalversammlung für das letzte Geschäftsjahr der Amtszeit. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 16

Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 17

Organisation, Protokollführung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein Mitglied verlangt.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18

Beschlüsse

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Art. 19

Unübertragbare Aufgaben

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Ueberschuldung.

Der Verwaltungsrat ist im übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.

Art. 20

Uebertragung der Geschäftsführung, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21

Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren als Revisionsstelle mit den in Art. 728 ff. OR umschriebenen Rechten und Pflichten einen oder mehrere Revisoren. Die Revisoren haben den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Befähigung und Unabhängigkeit zu entsprechen.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen und erstattet der Generalversammlung über diese Prüfung einen schriftlichen Bericht, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung an den Verwaltungsrat beantragt.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

IV. Gewinnverteilung und Reserven

Art. 22

Gesetzliche und statutarische Reserven

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Jahresgewinn sind zunächst 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über weitere Zuweisungen an die Reserve und unter Vorbehalt von Art. 671 OR, zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann neben der gesetzlichen Reserve die Anlage besonderer Reserven beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung bleiben.

Art. 23

Verwendung der allgemeinen Reserve

Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 24

Liquidation

Die Generalversammlung kann die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften jederzeit beschliessen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Im übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen der Art. 736 ff. OR.

VI. Bekanntmachungen

Art. 25

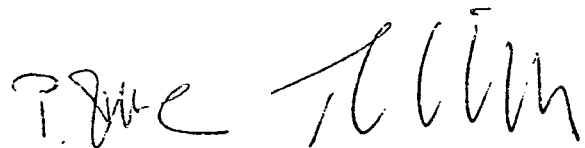
Bekanntmachungen

Mitteilungen an Aktionäre erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Aarau, 15. Juni 2011



Beglaubigung

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Aargau, lic. iur. Fernando Garcia, Rechtsanwalt und Notar, Baden, bescheinigt hiermit, dass die vorliegenden Statuten den Inhalt der letztmals am 27. April 1995 revidierten Statuten der Radio 32 AG mit Sitz in Solothurn und die an der heutigen ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre beschlossenen und von ihm beurkundeten Änderungen wörtlich genau wiedergeben.

Aarau, den 15. Juni 2011

Der Notar:



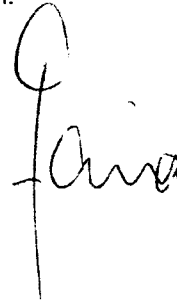
A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Garcia", is written to the right of the notary seal.

Beglaubigung

Diese Kopie stimmt mit dem mir vorgelegten Originaldokument überein.

Baden, den 15. Juni 2011

Der Notar:





ORGANISATIONSREGLEMENT

der

Radio 32 AG

mit Sitz in Solothurn

1. GRUNDLAGEN

Dieses Organisationsreglement stützt sich auf Art. 20 der Gesellschaftsstatuten vom 27. April 1995 in Verbindung mit Art. 716b OR.

Die in diesem Organisationsreglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Es regelt die Konstituierung, Beschlussfassung sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe:

- Verwaltungsrat
- Geschäftsleitung
- Chefredaktor

2. VERWALTUNGSRAT

2.1 Anzahl Mitglieder

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

2.3 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber dreimal pro Jahr.



Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden und unter gleichzeitiger Beilage der massgeblichen Sitzungsunterlagen.

Der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – ein Mitglied führt den Vorsitz.

2.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für den Beschluss über die Feststellung der erfolgten Durchführung einer Kapitalerhöhung und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen und leer eingelegte Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

2.5 Zirkulationsbeschlüsse

Beschlüsse des Verwaltungsrats können auch auf dem Zirkularweg per Briefpost, Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert 10 Tagen Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.

2.6 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.7 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat überträgt die Geschäftsführung vollumfänglich an die Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren. Er trägt die oberste Verantwortung für die Radio 32 AG und legt die publizistische Grundausrichtung von Radio 32 fest. Er erlässt ein Leitbild und ein Redaktionsstatut.

Insbesondere hat er die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:



2.7.1 Oberleitung der Gesellschaft und die Erstellung der nötigen Weisungen betreffend:

1. Festlegung und Formulierung der Unternehmenspolitik (langfristige Ziele);
2. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit Laufzeit länger als ein Jahr;
3. Ausdehnung der Geschäftstätigkeit über den statutarischen Geschäftszweck hinaus;
4. Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
5. Kauf und Verkauf von Immobilien;
6. Erwerb und Veräusserung von Betrieben, die Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Beteiligung an anderen Unternehmen;
7. Investitionen von mehr als CHF 500'000.-;
8. Investitionen ausserhalb des Gesamtbudgets von mehr als CHF 50'000.-;
9. Anhebung und Abstand von Prozessen. Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder möglichen Kostenfolgen von mehr als CHF 50'000.-;
10. Eingehen von Bürgschaften und Solidarschuldnerschaften sowie das Festlegen von Richtlinien für das Eingehen von Wechselverpflichtungen;
11. Vergabung von à fonds perdu-Beiträgen ausserhalb des Budgets;
12. Führung des Aktienbuchs;
13. Einzelfallweise Delegation von Kompetenzen des Gesamtverwaltungsrats an seinen Präsidenten oder Mitglieder des Verwaltungsrates oder Geschäftsleitung;
14. Erwerb und Veräusserung eigener Aktien;

2.7.2 Organisation

15. Festlegung der Organisation der Gesellschaft;
16. Genehmigung des Organigramms der Gesellschaft;

2.7.3 Rechnungswesen, Finanzkontrolle, Finanzplanung

17. Genehmigung und Überwachung des Budgets (Umsatz, Erfolg, Investitionen, Finanzen);
18. Genehmigung der mittelfristigen Finanzplanung;
19. Bewilligung externer Kredite ausserhalb des Finanzbudgets;
20. Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Verpflichtungen von über CHF 50'000.-;



21. Entgegennahme der Trimesterergebnisse und von Berichten der Geschäftsleitung über den Geschäftsgang;
22. Genehmigung der Jahresrechnung und Antragstellung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
23. Kapitalveränderungen.

2.7.4 Personalfragen

24. Kenntnisnahme der Richtlinien zur Personal-, Sozial- und Gehaltspolitik;
25. Kenntnisnahme der Personalreglemente (Betriebsordnung, Spesenreglemente, Versicherungsreglemente usw.);
26. Kenntnisnahme der generellen und jährlichen Gehaltsrevision;
27. Wahl und Abberufung des Geschäftsführers und des Chefredaktors;
28. Bestimmung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen, wobei ausschliesslich Kollektivzeichnung gilt (vgl. Ziff. 6 hiernach);

2.7.5 Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen

2.7.6 Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse

2.7.7 Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

2.8 Auskunftsrecht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrats, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

2.9 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden festen Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortung.



Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit sind zusätzlich zu entschädigen.

3. GESCHÄFTSLEITUNG

3.1 Organisation

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführer und den verschiedenen Bereichsleitern.

Der Geschäftsführer schlägt dem Verwaltungsrat die Anzahl, Art und Umfang der verschiedenen Geschäftsbereiche sowie deren Leiter vor. Der Verwaltungsrat legt die Organisation abschliessend fest.

Alle wesentlichen Geschäfte werden im Rahmen der Geschäftsleitung abgesprochen und die notwendigen Entscheidungen werden, wenn möglich, durch Konsens erzielt. Wird in der Geschäftsleitung kein Konsens erzielt, so entscheidet der Geschäftsführer. Der Geschäftsführer der Gesellschaft ist dem Verwaltungsrat direkt unterstellt und rapportiert an ihn.

3.2 Aufgaben

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit sie nicht durch das Gesetz oder das Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehalten sind (Art. 716a OR). Insbesondere ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich, dass die vom Verwaltungsrat festgesetzte Unternehmenspolitik und das Budget umgesetzt werden sowie für die Führung des täglichen Geschäfts.

3.3 Berichterstattung

In jeder Verwaltungsratssitzung berichtet der Geschäftsführer über den Geschäftsgang der Gesellschaft, so dass es dem Verwaltungsrat ermöglicht wird, seiner gesetzlichen Pflicht zur Oberleitung der Gesellschaft ordnungsgemäss nachzukommen. Falls es der Geschäftsführer für notwendig oder zweckmässig erachtet, kann er in Absprache mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates zur Berichterstattung auch die übrigen Bereichsleiter sowie andere Mitarbeiter beiziehen.

Die Bereichsleiter erstatten dem Geschäftsführer laufend Bericht über die Führung der Geschäfte ihres Bereichs. Für die Einhaltung der Berichterstattung der Bereichsleiter ist der Geschäftsführer verantwortlich.

Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist verpflichtet, bedeutungsvolle Vorgänge und Ereignisse, die den Geschäftsgang oder die Finanzlage der Gesellschaft beeinflussen können, unverzüglich dem Verwaltungsratspräsidenten zu melden. Dieser wird seinerseits die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates umgehend informieren.



4. CHEFREDAKTOR

Der Chefredaktor trägt die redaktionelle Verantwortung für Radio 32. Die innere und äussere Pressefreiheit ist gewährleistet. In redaktionellen Fragen besteht weder seitens des Verwaltungsrates noch der Geschäftsleitung ein Weisungsrecht gegenüber dem Chefredaktor.

Der Chefredaktor stellt eine ausgewogene, faire und pluralistische Berichterstattung im Interesse aller Parteien und der Öffentlichkeit sicher. Er sorgt für die Einhaltung einer einwandfreien journalistischen Qualität. Er fördert die Meinungsvielfalt und stellt die journalistisch eigenständige Profilierung von Radio 32 gegenüber der anderen Medien im Sendegebiet sicher.

Im Rahmen des bewilligten Stellenplans bestellt der Chefredaktor die Redaktion.

5. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Der Verwaltungsrat regelt und erteilt die Zeichnungsberechtigung, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

6. AUSSTAND

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre persönlichen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden oder juristischen Personen berühren.

7. GEHEIMHALTUNG

Alle Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen. Diese Bestimmung gilt auch über die aktive Amtszeit hinaus.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt am 28. September 2010 in Kraft und ersetzt alle vorangegangenen Organisationsreglemente.



8.2 Änderungen

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur gefasst werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend ist und die anwesenden Mitglieder der Abänderung mit zwei Dritteln zustimmen.

8.3 Bestimmungen der Statuten gelten

Bei Kollisionen zwischen den Statuten und dem vorliegenden Organisationsreglement, gehen die Bestimmungen der Statuten dem Organisationsreglement vor.

Solothurn, 28. September 2010

Namens des Verwaltungsrates

A handwritten signature in black ink, appearing to read "P. Funk", written over a horizontal line.

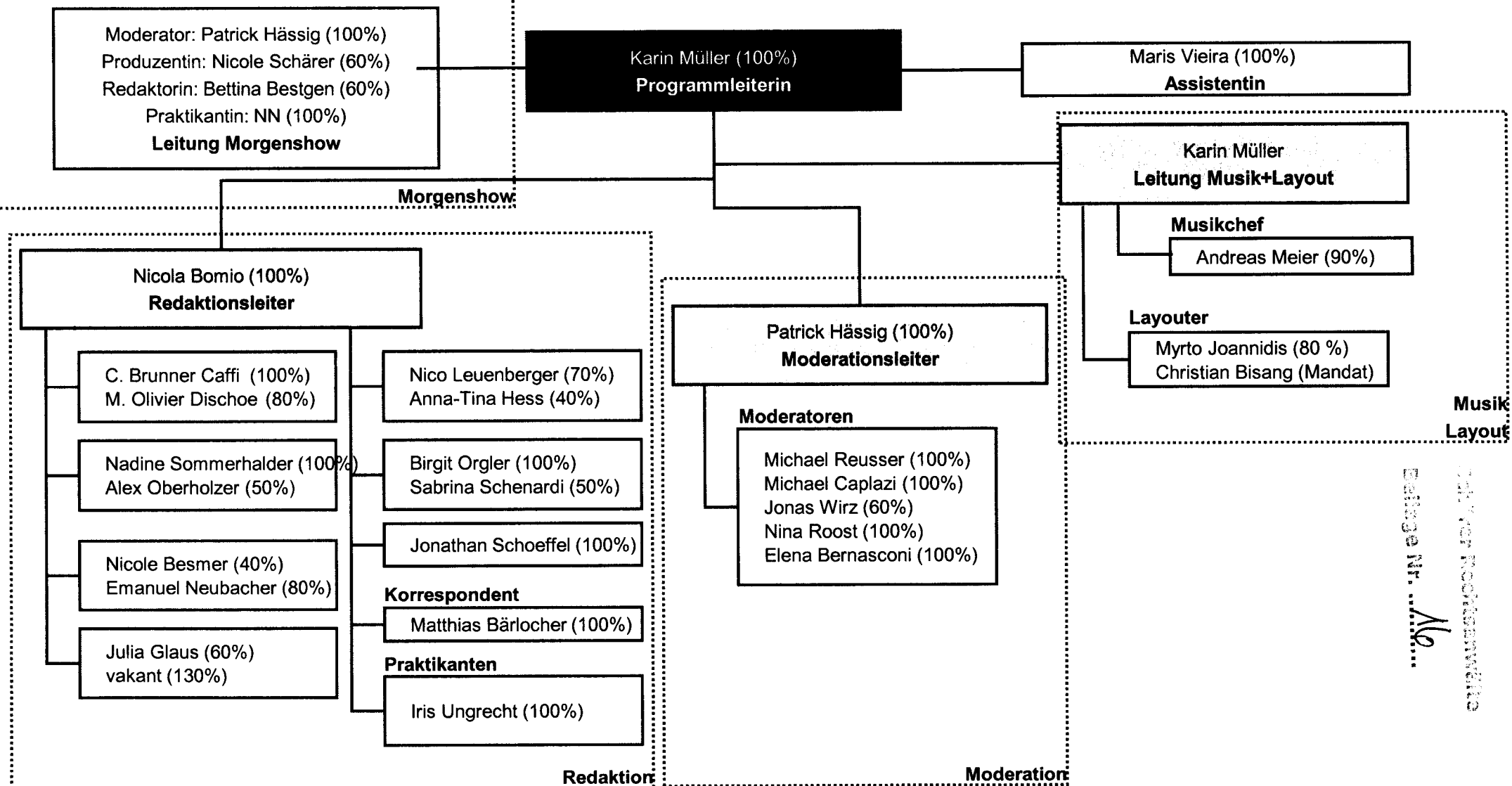
(Dr. Philip Funk)

A handwritten signature in black ink, appearing to read "T. Müller", written over a horizontal line.

(Thomas Müller)

Die Radio 24 AG beschäftigt per April 2011 24,1 MAVZ, wobei die Vermarktungsgesellschaft "Belcom AG" weitere 23,2 MAVZ beschäftigt

Organigramm Radio 24 AG, Stand April 2011



Organisationsreglement des Verwaltungsrates

der

Radio 24 AG

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUNDLAGEN	2
1.	GEGENSTAND	2
2.	WEITERE BESTIMMUNGEN	2
II.	VERWALTUNGSRAT	2
3.	ORGANISATION	2
4.	AUFGABEN	2
5.	SITZUNGEN	3
6.	RECHT AUF AUSKUNFT UND EINSICHT	4
7.	VERWALTUNGSRATSHONORAR	4
III.	WEITERE ORGANE	4
8.	VERWALTUNGSRATSPRÄSIDENT	4
9.	GESCHÄFTSFÜHRUNG	4
IV.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5
10.	ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG	5
11.	AUSSTAND	5
12.	VERTRAULICHKEIT	5
V.	SCHLUSSBESTIMMUNG	5

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen und die Statuten der Radio 24 AG („Gesellschaft“) erlässt der Verwaltungsrat das folgende Organisationsreglement („Reglement“):

I. GRUNDLAGEN

1. GEGENSTAND

Das Reglement regelt die Organisation sowie die Aufgaben und Befugnisse der folgenden Organe der Gesellschaft

- (a) Verwaltungsrat
- (b) Verwaltungsratspräsident („Präsident“)
- (c) Geschäftsführung

2. WEITERE BESTIMMUNGEN

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erklärt hiermit alle allgemeinen Anordnungen an die Mitarbeitenden der Tamedia AG und deren vollkonsolidierten Tochtergesellschaften („Richtlinien“), die von der Tamedia AG erlassen wurden oder werden, in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Gesellschaft als anwendbar und befolgt sie, soweit sie nicht zwingenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen. Diese Richtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

II. VERWALTUNGSRAT

3. Organisation

- 3.1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Vorbehältlich einer abweichenden Regelung in den Statuten bezeichnet er den Präsidenten. Er bezeichnet des Weiteren einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder Aktionär zu sein braucht.

4. Aufgaben

- 4.1 Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Geschäfte, welchem ihm durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement zugewiesen werden, insbesondere:
- (a) Festlegung der Strategie
 - (b) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen

- (c) Festlegung der Organisation
- (d) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
- (e) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der zur Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen und Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung
- (f) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
- (g) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- (h) Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung

5. Sitzungen

- 5.1 Der Verwaltungsrat versammelt sich aufgrund schriftlich oder mittels elektronischer Datenübermittlung zugestellter Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat in der Regel mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.

Auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, beim Präsidenten die Einberufung des Verwaltungsrates zu verlangen. In diesem Fall ist die Sitzung innert 30 Tagen seit dem Begehren abzuhalten.

- 5.2 Der Präsident stellt die Traktandenliste auf und legt sie der Einladung bei.

Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Präsidenten rechtzeitig vor der Sitzung weitere Traktanden zu nennen. Der Präsident orientiert den Verwaltungsrat rechtzeitig über solche zusätzliche Traktanden und ergänzt die Traktandenliste entsprechend.

- 5.3 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

- 5.4 Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz und, sofern nicht innert 5 Tagen ab Erhalt des Antrages ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich oder mittels Telefax oder elektronischer Datenübertragung gefasst werden. Für die Beschlussfassung gilt Ziff. 5.3 dieses Reglements entsprechend.

5.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Beschlüsse gemäss Ziff. 5.4 dieses Reglements sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.

6. Recht auf Auskunft und Einsicht

6.1 Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen verlangen.

6.2 In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die weiteren anwesenden Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen. Entsprechende Begehren sind an den Präsidenten zu richten.

6.3 Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats beim Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

6.4 Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

7. Verwaltungsrats honorar

Die Verwaltungsräte werden für ihre Tätigkeit nicht entschädigt.

III. WEITERE ORGANE

8. Verwaltungsratspräsident

Der Präsident hat die ihm durch Gesetz, Statuten oder dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben. Er führt insbesondere den Vorsitz im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung und bereitet deren Geschäfte vor.

9. Geschäftsführung

9.1 Die Geschäftsführung ist mit der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats beauftragt.

9.2 Die Geschäftsführung ist befugt, über diejenigen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten, diesem Reglement oder einem Beschluss des Verwaltungsrates einem anderen Organ vorbehalten sind.

- 9.3 Die Geschäftsführung informiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über den Geschäftsgang sowie über alle wichtigen oder ausserordentlichen Vorfälle. Bei Dringlichkeit hat die Berichterstattung ausserhalb den Sitzungen an den Präsidenten zu Händen des Verwaltungsrates zu erfolgen.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

10. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsführung sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

11. Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren. Demzufolge können einzelne Mitglieder der Organe auch nicht gleichzeitig für sich selbst und die Gesellschaft Verträge abschliessen.

12. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sind verpflichtet, sämtliche Informationen und Dokumente, welche sie im Zusammenhang mit ihrer Funktion erhalten bzw. eingesehen haben, namentlich die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen, vertraulich zu behandeln.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat mit Zirkularbeschluss vom 29. Oktober 2007 erlassen und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Das weitere Mitglied des Verwaltungsrates:



Dr. Andreas Meili



Maurus Eugster

Redaktionsstatut

für

Radio 24

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK DES REDAKTIONSTATUTS	1
2.	ERFÜLLUNG DES LEISTUNGSaufTRAGES	1
3.	PUBLIZISTISCHE UNABHÄNGIGKEIT	2
4.	SchlussBESTIMMUNG	2

Der Geschäftsführer und der Programmleiter der Radio 24 AG („Gesellschaft“) erlassen für die Redaktion von „Radio 24“ („Redaktion“) das folgende Redaktionsstatut („Redaktionsstatut“):

1. ZWECK DES REDAKTIONSTATUTS

Das Redaktionsstatut stellt die Erfüllung des Leistungsauftrages der Redaktion sowie ihre publizistische Unabhängigkeit sicher.

2. ERFÜLLUNG DES LEISTUNGSaufTRAGES

2.1 Der Programmleiter trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Leistungsauftrages gemäss Gesetz und Konzession.

Der Programmleiter erlässt mit Zustimmung des Geschäftsführers ausführende Bestimmungen über die Erfüllung des Leistungsauftrages und die publizistische Grundhaltung der Redaktion („Programm-Leitbild“) und über die Sicherung der journalistischen Qualität („Redaktionshandbuch“).

2.2 Die Redaktion ist der Erfüllung des Leistungsauftrages und des Programm-Leitbildes verpflichtet.

Die Redaktion beachtet zudem die Anforderungen an die journalistische Arbeit gemäss der Erklärung und den Richtlinien des „Schweizer Presserat“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

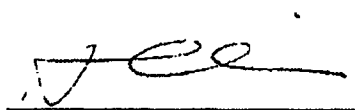
3. Publizistische Unabhängigkeit

- 3.1 Der Geschäftsführer sowie Tamedia AG sind nicht weisungsbefugt gegenüber der Redaktion in Bezug auf das redaktionelle Tagesgeschäft. Vorbehalten bleiben Weisungen von Tamedia AG zur Sicherstellung der Einhaltung börsenrechtlicher Informationspflichten.
- 3.2 Der für die Gesellschaft zuständige Verkauf („Verkauf“) ist nicht weisungsbefugt gegenüber der Redaktion. Der Verkauf darf Werbetreibenden keine redaktionellen Gegenleistungen versprechen.
- 3.3 Die Redaktion ist personell und organisatorisch von der Geschäftsführung, vom Verkauf und von anderen Redaktionen von Tamedia und deren Tochtergesellschaften („Tamedia-Gruppe“) getrennt.
- 3.4 Die Redaktion entscheidet selbständig über die publizistische Verwendung von durch die Tamedia-Gruppe oder Dritten zur Verfügung gestellten Informationen.
- 3.5 Kein Mitglied der Redaktion darf gezwungen werden, etwas zu produzieren oder zu verantworten, was der eigenen Überzeugung widerspricht. Aus einer Weigerung dürfen keine Nachteile erwachsen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNG

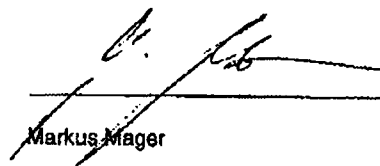
Das vorliegende Redaktionsstatut wurde am 30. November 2007 erlassen sowie am 7. Dezember 2007 vom Verwaltungsrat der Tamedia AG genehmigt und an diesem Datum in Kraft gesetzt.

Der Geschäftsführer:



Andreas Meili

Der Programmleiter:



Markus Mager